Bundesministerium
Arbeit

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2019 und 2020

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat,
Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Wien, Stand: 10. September 2021

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an ii1@bma.gv.at.

Vorwort Bundesminister Martin Kocher

Martin Kocher

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion für die Jahre 2019 und 2020 zeigt einmal mehr das umfassende Tätigkeitsfeld der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren. Ziel des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes und damit auch Ziel der Arbeitsinspektion ist es, den Arbeitsplatz für arbeitende Menschen sicher zu gestalten, damit gesundheitliche Beeinträchtigungen im Laufe des Berufslebens verhindert werden.

Durch den im aktuellen Regierungsprogramm festgehaltenen Grundsatz „beraten vor strafen“ soll es auch weiterhin das Ziel sein, durch umfassende Beratungen und Prävention etwaigen Mängeln frühzeitig vorzubeugen. Dabei werden Unternehmerinnen und Unternehmer unterstützt, regelkonform zu arbeiten, und das kommt letztlich wiederum den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne eines sicheren Arbeitsplatzes zu Gute. Denn klar ist: Das Wohlbefinden und die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht zuletzt auch ausschlaggebend für den betrieblichen Erfolg eines Unternehmens.

Auch während der COVID-Pandemie, die Österreich im Frühjahr 2020 erreicht hat, war die Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Fokus. Dabei ist zusätzlich zu möglichen Gefährdungen am Arbeitsplatz, wie gefährliche Maschinen, giftige Stoffe, belastender Lärm sowie nicht ausreichende Belüftung, noch die Gefährdung einer Infektion mit COVID-19 erschwerend hinzugekommen. Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben einen herausragenden Beitrag geleistet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmerinnen und Unternehmer in dieser schwierigen Phase bei der Umsetzung der Gesundheitsbestimmungen zu beraten und zu unterstützen, um den Arbeitsplatz zu einem möglichst risikoarmen Raum zu machen.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsinspektoraten eine zentrale und ausgezeichnete Arbeit für die stete Optimierung der Arbeitsbedingungen am Standort Österreich leisten. Dafür möchte ich den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren an dieser Stelle sehr herzlich danken!

Martin Kocher

Bundesminister für Arbeit

Vorwort Sektionschefin Anna Ritzberger-Moser

Anna Ritzberger-Moser

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bundesminister Kocher hat bereits in seinem Vorwort die mit der COVID-19-Pandemie in Verbindung stehenden Herausforderungen in der Arbeitswelt und die betriebliche Prävention thematisiert. Als Leiterin der größten Arbeitsaufsichtsbehörde Österreichs bin ich besonders stolz auf das Engagement und die Disziplin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates in dieser fordernden Zeit:

Es erfordert einen besonderen Teamgeist und hohe Flexibilität, um zusätzlich zum gesetzlichen Auftrag - der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Österreich durch Beratung und Kontrolle - auch ein verlässlicher Partner bei der betrieblichen Prävention von COVID-19 zu sein.

Dieser Teamgeist zeigte sich auch bei der ersten österreichweiten Fachtagung der Arbeitsinspektion im Herbst 2019 in Wagrain. Damals trafen sich erstmals über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 15 regionalen Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates für einen mehrtägigen Austausch. Dieser direkte Erfahrungsaustausch, den wir natürlich auch in anderen Formaten pflegen, ist für uns als Bundesbehörde unumgänglich, um einen einheitlichen Vollzug in ganz Österreich zu garantieren und dadurch Chancengleichheit und Fairness in der Arbeitswelt zu gewährleisten.

Die dabei entstehenden Synergieeffekte nutzen wir, um koordiniert und zielgerecht Verbesserungen im Arbeitsschutz zu erreichen. Besonders hervorheben möchte ich daher die durchgeführten Schwerpunktaktionen im Berichtszeitraum:

Mit dem „Reifenwechseln“ wandten wir uns 2019 einem Thema zu, das als Saisongeschäft zweimal im Jahr besondere Herausforderungen für Kfz-Werkstätten und deren Mechanikerinnen und Mechaniker darstellt. Bei über 1.200 Betriebsbesichtigungen lag unser Fokus vor allem auf manueller Lastenhandhabung, Arbeitsplatzgestaltung und Lärm.

Um schwere Arbeitsunfälle durch Absturz auf Baustellen zu verhindern, ist oft die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Gerüsts erforderlich. Daher setzten wir beim „Gerüste“-Schwerpunkt sowohl auf die Beratung am Unternehmenssitz der Gerüstaufsteller als auch auf die Kontrolle vor Ort, um nachhaltige Verbesserungen der Arbeitssicherheit auf Baustellen zu erreichen.

Unfallverhütung hatte auch die Beratungsoffensive „Handmesser“ zum Ziel, die mit über 2.300 Beratungen den Einsatz von Sicherheitsmessern, etwa beim Öffnen von Verpackungen, gefördert hat. Neben einer weiteren Beratungsoffensive zu „Prüfpflichten“, wurde auch der bewährte Beratungs- und Kontrollschwerpunkt „Einstieg in den Arbeitsschutz“ für Kleinbetriebe unter 50 Beschäftigte fortgeführt.

Ich darf Sie einladen, alle Details dem vorliegenden Bericht zu entnehmen und möchte mich zum Schluss nochmals bei allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für die geleistete Arbeit bedanken!

Anna Ritzberger-Moser

Leiterin der Sektion Arbeitsrecht
und Zentral-Arbeitsinspektorat

Inhalt

Vorwort Bundesminister Martin Kocher 3

Vorwort Sektionschefin Anna Ritzberger-Moser 5

1 Tätigkeitsbericht 9

1.1 Tätigkeitsüberblick 9

1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2016 bis 2020 11

1.3. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeit im Jahr 2020 13

2 Allgemeiner Bericht 15

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion 15

2.2 Neuerungen auf EU-Ebene 17

2.3 Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion 22

2.3.1 Beratungsoffensiven COVID-19 30

2.4 Arbeitsschutzstrategie 34

2.5 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz 37

2.5.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz 38

2.5.2 Verwendungsschutz 39

2.5.3 Arbeitsunfälle 40

2.5.4 Berufskrankheiten 42

2.5.5 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen) 44

3 Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate 46

3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten 46

3.1.1 Tätigkeiten insgesamt 46

3.1.2 Besuche 47

3.1.3 Teilnahme an behördlichen Verhandlungen 48

3.1.4 Beratungs- und Beurteilungstätigkeit 49

3.1.5 Sonstige Tätigkeiten 51

3.2 Schriftliche Tätigkeiten 52

3.3 Rufbereitschaft 53

4 Tätigkeiten auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes 54

4.1 Allgemeines 54

4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes 54

4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion 55

4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz 57

4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst 58

4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst 60

4.7 Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel 61

5 Tätigkeiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates 63
5.1 Aufgabenschwerpunkte 63
5.2 Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes 65
5.3 Informationen 66

6 Rechtsvorschriften 70
6.1 Arbeitsaufsicht 70
6.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz 70
6.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr) 71
6.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz) 72
6.5 Verwendungsschutz 72
6.6 Sonstige Vorschriften mit Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen 73

7 Tabellenteil 74
7.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen 74
7.2 Tabellen 76
7.2.1 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2020 76
7.2.2 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2020 78
7.2.3 Kontrollen und Kontrollaspekte 2020 78
7.2.4 Festgestellte Übertretungen 2020 80
7.2.5 Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen 2020 81
7.2.6 Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2020 82
7.2.7 Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2020 84
7.2.8 Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2020 85
7.2.9 Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2020 87

8 Personal und Organisation der Arbeitsinspektion 89
8.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate 89
8.2 Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates 90
8.3 Organisation der Arbeitsinspektorate 92

Tabellenverzeichnis 98

Abbildungsverzeichnis 100

1 Tätigkeitsbericht

Vorbemerkung: Daten in Klammern zeigen die korrespondierenden Werte des Jahres 2019. Ein Kurzbericht der Arbeitsinspektion über statistische Daten, Rechtsvorschriften, Personal und Organisation des Jahres 2019 ist auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter
https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Service/Taetigkeitsberichte-Unfallberichte/Taetigkeitsberichte.html
abrufbar.

1.1 Tätigkeitsüberblick

Dieser Bericht fasst die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2019 und 2020 zusammen, wobei das Jahr 2020 bedingt durch die COVID-19-Pandemie ein Ausnahmejahr war. Sämtliche statistische Daten sind für das Jahr 2020 unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Im Berichtsjahr 2020 (in Klammern: 2019) wurden 29.608 (44.296) Arbeitsstätten, 10.177 (12.043) Unternehmen auf Baustellen und 879 (1.396) auswärtige Arbeitsstellen von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen besucht. Dabei wurden 43.362 (63.084) Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 349.762 (380.599) Arbeitstage von Lenkern und Lenkerinnen und nahmen an 8.402 (12.834) behördlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) teil. Ferner wurden 36.136 (36.416) Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 39.669 (52.196) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 13.981 (19.328) sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 37,31% (42,1%) aller Kontrollen wurden Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwerwiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 50.211 (89.214) Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) betrafen 46.191 (81.815) den technischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutz und 4.020 (7.399) den Verwendungsschutz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen 3.542 (3.969) Übertretungen festgestellt.

In 15.997 (25.352) Fällen wurden schriftliche Aufforderungen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes übermittelt und mussten 674 (1.036) Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden 321 (418) Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, 208 (201) Beratungen und Projektvorbesprechungen sowie 301 (499) sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt. Die Arbeitsinspektion nahm weiters an 10 (9) behördlichen Verhandlungen (insbesondere Bauverhandlungen) teil.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) im Vergleich zum Vorjahr von 89.068 auf 68.305. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle sank von71 auf 50. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen sank von 1.159 auf 918, davon 89 (92) mit tödlichem Ausgang.

Der Personalstand (einschließlich teilzeitbeschäftigter und karenzierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) in den Arbeitsinspektoraten umfasste zum Stichtag 31. Dezember 2020 293 (299) Arbeitsinspektionsorgane sowie 90 (94) Verwaltungsfachkräfte. Auf dem Gebiet des Verkehrswesens waren weiters 20 (20) Arbeitsinspektionsorgane des Verkehrs-Arbeitsinspektorates tätig.

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen insgesamt 34,67 (33,94) Mio. €. Der Großteil davon, nämlich 29,88 (29,69) Mio. €, entfielen auf den Personalaufwand inkl. Reisekosten. Der Rest in Höhe von 4,79 (4,25) Mio. € wurde für den betrieblichen Sachaufwand und für gesetzliche Verpflichtungen benötigt.

1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2016 bis 2020

Anzumerken ist auch hier, dass das Jahr 2020 durch die COVID-Pandemie ein Ausnahmejahr war.

Tabelle 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (2016 bis 2020)

Tätigkeit	2016	2017	2018	2019	2020
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	**68.162**	**63.649**	**62.405**	**63.084**	**43.362**
von Arbeitsstätten	51.447	47.609	47.425	47.993	30.722
von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen	16.715	16.040	14.980	15.091	12.640
Festgestellte Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	**114.765**	**112.072**	**94.906**	**89.214**	**50.211**
Technik und Arbeitshygiene	103.248	100.541	86.268	81.815	46.191
Verwendungsschutz	11.517	11.531	8.638	7.399	4.020
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen	**15.572**	**14.359**	**13.396**	**12.834**	**8.402**
Beratungstätigkeit	**31.961**	**33.746**	**38.121**	**36.416**	**36.136**
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen	**58.489**	**57.367**	**61.516**	**52.196**	**39.669**
Sonstige Tätigkeiten	**21.014**	**20.267**	**19.781**	**19.328**	**13.981**

Tabelle 2: Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen (2016 bis 2020)

Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen	2016	2017	2018	2019	2020
Kontrollen	**1.180**	**1.176**	**1.053**	**907**	**916**
überprüfte Arbeitstage	376.566	375.671	391.074	380.599	349.762
Festgestellte Übertretungen	**6.899**	**5.120**	**4.005**	**3.969**	**3.542**

Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2016 bis 2020)

Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten	2016	2017	2018	2019	2020
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle – AUVA und BVAEB	**87.449**	**88.275**	**90.176**	**89.068**	**68.305**
davon tödlich	60	69	83	71	50
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger – AUVA und BVAEB	**1.155**	**1.186**	**1.106**	**1.159**	**918**
davon tödlich	98	87	89	92	89

Quelle: AUVA

Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2016 bis 2020)

Folgemaßnahmen	2016	2017	2018	2019	2020
Schriftliche Aufforderungen	**29.445**	**28.572**	**26.818**	**25.352**	**15.997**
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden[1]	**1.606**	**1.282**	**934**	**1.036**	**674**
Beantragtes Strafausmaß in €	4.943.574	2.673.757	1.992.153	2.048.220	1.307.970
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	**1.591**	**1.323**	**846**	**779**	**666**
Verhängtes Strafausmaß in €	2.361.401	2.738.923	1.496.764	1.375.404	1.054.243

Tabelle 5: Personal und Budget (2016 bis 2020)

Personal und Budget	2016	2017	2018	2019	2020
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst[2]	**302**	**302**	**303**	**299**	**293**
Gesamtausgaben in Mio. €	33	33	33	34	35

[1] Weiters 27 (2019: 72) Strafanzeigen bzgl. Übertretungen gem.§ 24 ArbIG

[2] Weiters 20 (2019: 20) Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

1.3. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeit im Jahr 2020

Die COVID-19-Pandemie hat sich selbstverständlich auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate ausgewirkt. Um zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 beizutragen, war die Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektorate während der Lockdowns auf Ausnahmefälle reduziert und erfolgte nur bei Gefahr in Verzug oder in unaufschiebbaren Fällen.

Sämtliche statistischen Daten für das Jahr 2020 sind unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Trotz stark eingeschränkter Außendiensttätigkeit übernahm die Arbeitsinspektion dennoch wichtige Aufgaben um einen Beitrag zur Krisenbewältigung zu leisten und die Gesundheitsbehörden zu entlasten. So konnte die Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Expertise zur betrieblichen Prävention Unternehmen und Beschäftigte bei der Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsschutzmaßnahmen unterstützen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektion beantworteten unzählige Anfragen von Beschäftigten, Unternehmen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren im Arbeitsschutz zu Fragestellungen in Betrieben und auf Baustellen und berieten zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen. Schwierig war die Situation insbesondere im Gesundheitsbereich, in der stationären und mobilen Pflege, bei der Betreuung von Kindern und Menschen mit Behinderungen.

Im ersten Lockdown (Mitte März bis Mitte Mai 2020) wurden Beratungen zu ca. 6.000 Themenstellungen durchgeführt, die meisten davon telefonisch. Angefragt wurden die Beratungen insbesondere zu betrieblichen Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 allgemein, zu schwangeren Arbeitnehmerinnen, zu persönlicher Schutzausrüstung und Masken sowie zu Baustellen, aber auch zur Tätigkeit von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinerinnnen/Arbeitsmedizinern. Trotz des stark eingeschränkten Außendienstes wurden so mehr als 2.600 Unternehmen unterstützt, die insgesamt ca. 390.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten.

Auf der Website der Arbeitsinspektion wurde tagesaktuell über Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten informiert, ebenso wurden gute praktische Lösungen veröffentlicht.

Die COVID-19-Pandemie hatte 2020 große Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in den Betrieben. Mit der Verbreitung von SARS-CoV-2 standen Betriebe und Beschäftigte vor einer herausfordernden Situation. Dabei hatte der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oberste Priorität. Bereits nach dem ersten Lockdown unterstützte die Arbeitsinspektion mit einem Beratungsschwerpunkt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Im Sommer 2020 wurde zusätzlich auf Baustellen verstärkt bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen beraten. Ab Oktober 2020 erfolgte bei jeder Routinebesichtigung der Arbeitsinspektion eine umfassende Beratung zur Prävention von COVID-19 (Berichte zu diesen Beratungsoffensiven s. 2.3.1.)

2 Allgemeiner Bericht

2.1 Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitsschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, zur Verfügung gestellte Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind.

Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen; bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen.

Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Kontrollen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen hat das Recht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer teilzunehmen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitsschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitsschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitsschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion.

Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitsschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitsschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitsschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung der Beschäftigung von Schwangeren im Gastgewerbe bis 22 Uhr.

2.2 Neuerungen auf EU-Ebene

EU-OSHA –Europäische Kampagne 2018/19 „Gesunde Arbeitsplätze - gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und handhaben“

Diese EU-weite Kampagne wurde von der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) initiiert und in allen EU Mitgliedstaaten durchgeführt.

Ziel dieser weltweit größten Initiative im Bereich des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes war es, das Bewusstsein für gefährliche Arbeitsstoffe zu schärfen und eine Kultur der Risikoprävention in Europa zu fördern.

In Österreich stand der Kampf dem arbeitsbedingten Krebs, der nach einer Studie (*J. Takkala, Eliminating occupational cancer in Europe and globally, 2015*) für rund 1.800 Personen pro Jahr tödlich endet, im Mittelpunkt der Kampagne. An dieser beteiligten sich neben dem Sozialministerium, den Sozialpartnern, den Sozialversicherungsträgern auch Expertinnen und Experten sowie Unternehmen, um nachhaltige Maßnahmen zur Bewusstseinsschaffung und Sensibilisierung zu setzen. Um ein verstärktes Bewusstsein im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu erreichen, wurden durch die Arbeitsinspektion über 600 Unternehmen im Rahmen des Schwerpunktes besucht. Dabei konnten fast 80% der vorgefundenen Mängel binnen weniger Wochen behoben werden.

EU Roadmap on Carcinogens

Der Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen stellte einen Themenschwerpunkt des österreichischen Ratsvorsitzes 2018 im Bereich Arbeitsschutz dar. Mit der Roadmap sollten das Bewusstsein für krebserzeugende Arbeitsstoffe gestärkt und gute praktische Beispiele für den sicheren Umgang mit ihnen ausgetauscht werden.

Die EU Roadmap wurde bis 2024 verlängert, um noch mehr Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen. Die Roadmap dient als Drehscheibe für Aktivitäten in Branchen, Unternehmen und Regierungen.

Ab 2021 sieht die Roadmap für Karzinogene zwölf Schwerpunkte vor, um noch mehr Wirkung zu entfalten. Diese Herausforderungen konzentrieren sich auf die folgenden vier Ziele:

- **Sensibilisierung** von Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Europa für die Risiken der Exposition gegenüber krebserregenden Substanzen und die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen.
- **Unterstützung** von Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Verhinderung der Exposition gegenüber Karzinogenen am Arbeitsplatz und Minimierung der Auswirkungen auf die Belegschaft.
- **Mobilisierung von Interessengruppen** und verstärkte Einbeziehung relevanter Parteien wie Sektoren und Industrie, um die Bemühungen in ganz Europa zu vervielfachen.
- **Zielgerichtete Innovation**, um die Lücke zwischen Forschungsergebnissen und Unternehmensbedürfnissen zu schließen.

Österreich leitet den Schwerpunkt zur Minimierung der Exposition gegenüber prozessbedingten Karzinogenen, wie z.B. Holzstaub, Quarzstaub, Dieselmotoremissionen usw. Es ist wichtig, besser zu verstehen, wie und wo Karzinogene erzeugt werden, um gute Praktiken zur Minimierung des Risikos zu finden. Idealerweise wird diese Minimierung durch die Beseitigung der Exposition erreicht.

Außerdem nimmt Österreich am Schwerpunkt zur „Zusammenarbeit mit dem EU Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) zur Durchsetzung und Sicherung der Einhaltung von Vorschriften auf Unternehmensebene“ teil.

EU-OSHA –Europäische Kampagne 2020/22 „Gesunde Arbeitsplätze - entlasten Dich!“

Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) gehören zu den häufigsten arbeitsbedingten Erkrankungen und betreffen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ganz Europa. Sie sind eine der Hauptursachen für Arbeitsunfähigkeit, krankheitsbedingte Arbeitsausfälle und Frühpensionen. Diese Erkrankungen schränken nicht nur die Lebensqualität Einzelner ein, sondern führen sowohl in Betrieben als auch in der gesamten Volkswirtschaft zu hohen Kosten. In Österreich sind laut Fehlzeitenreport 2019 rund ein Fünftel (20,8%) aller Krankenstandstage auf MSE zurückzuführen.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur langfristigen Senkung dieser Zahlen ist die neue EU Kampagne 2020/22 „Gesunde Arbeitsplätze – entlasten DICH!“. In Österreich wurde die Kampagne am 20. Oktober 2020 im Rahmen einer virtuellen Auftaktveranstaltung gestartet. In den nächsten zwei Jahren wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Prävention arbeitsbedingter Muskel-Skelett-Erkrankungen gelegt.

Im Rahmen der Kampagne werden in Österreich zahlreiche Aktivitäten zur aktiven Bekämpfung von MSE gesetzt. Durch gezielte Maßnahmen soll das Bewusstsein für arbeitsbedingte MSE geschärft werden. Ein Schwerpunkt, der auch von der Arbeitsinspektion verfolgt wird: sie plant für 2021 eine Beratungsoffensive zum Thema Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen. Einen speziellen Kontroll- und Beratungsschwerpunkt legt die Arbeitsinspektion auf die besonders vulnerable Gruppe der Jugendlichen und jungen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Auch die Sozialpartnerorganisationen planen vielfältige Initiativen zu diesem Thema.

Anpassung der Karzinogenerichtlinie 2004/37/EG

Die Karzinogenerichtlinie 2004/37/EG wird sukzessive an den Stand der Technik bzw. des Wissens angepasst. Ziel ist es, Arbeitsplatzgrenzwerte für zumindest 50 Arbeitsstoffe festzulegen und neue Verfahren, bei denen krebserzeugende Arbeitsstoffe entstehen, in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

Insgesamt sind mit Dezember 2020 drei Änderungsrichtlinien in Kraft getreten, während zu einem vierten Richtlinienvorschlag eine politische Einigung auf Ebene des Rats für Beschäftigung und Soziales erreicht werden konnte. Somit bestehen verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für 25 Karzinogene. Darüber hinaus wurden vier Arbeitsverfahren, bei denen krebserzeugende Arbeitsstoffe freigesetzt werden, neu in die Richtlinie aufgenommen.

Mit der zweiten Änderungsrichtlinie (EU) 2019/130 wurden 13 Grenzwerte neu aufgenommen, darunter für Dieselmotoremissionen. Darüber hinaus wurden Arbeitsverfahren, bei denen polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder Mineralöle aus Verbrennungsmotoren freigesetzt werden, als krebserzeugend genannt, ohne dafür einen Luftgrenzwert festzulegen.

Die dritte Änderungsrichtlinie (EU) 2019/983 legt Grenzwerte für fünf Arbeitsstoffe fest, darunter Kadmium und seine anorganischen Verbindungen, und Formaldehyd.

Ein vierter Richtlinienvorschlag, der am 22. September 2020 von der EU Kommission vorgelegt wurde, sieht Arbeitsplatzgrenzwerte für drei Stoffe bzw. Stoffgruppen vor: Acrylnitril, Benzol und Nickelverbindungen. Eine Einigung zwischen Rat, EU-Parlament und EU Kommission wird für das 2. Halbjahr 2021 erwartet.

Richtlinie (EU) 2019/1833 zur Änderung der Richtlinie 2000/54/EG über biologische Arbeitsstoffe

Die Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe regelt Arbeitsschutzvorschriften für das Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Richtlinie 2000/54/EG enthält eine Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, eingestuft entsprechend dem Ausmaß des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos.

Diese Liste wird aktualisiert, um der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, insbesondere was die Taxonomie, Nomenklatur, Einstufung und Eigenschaften biologischer Arbeitsstoffe sowie die Existenz neuer biologischer Arbeitsstoffe anbelangt.

Mit der Richtlinie aus 2019 werden auch Anhang V und Anhang VI der Richtlinie 2000/54/EG aktualisiert, in denen die Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsstufen für Laboratorien, Tierhaltungsräume und industrielle Verfahren festgelegt sind.

In Österreich wurden die Arbeitsschutzvorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1833 durch Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA umgesetzt.

Richtlinie (EU) 2020/739 zur Änderung der Richtlinie 2000/54/EG über biologische Arbeitsstoffe

Das Arbeiten mit Viren fällt unter die Schutzbestimmungen der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe. Das Virus SARS-CoV-2, das den Ausbruch von COVID-19 verursacht hat, wird mit der Richtlinie aus 2020 neu in die Risikogruppe 3 eingestuft. Das heißt, es kommen im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit diesem Virus als Arbeitsstoff arbeiten, die für diese Risikogruppe entsprechenden strengen Schutzmaßnahmen zur Anwendung. Für Arbeiten mit SARS-CoV-2 in Diagnostiklabors werden die entsprechenden Leitlinien der WHO für verbindlich erklärt.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/1833 waren Anhang V und Anhang VI der Richtlinie 2000/54/EG über biologische Arbeitsstoffe geändert worden, in denen die Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsstufen für Laboratorien, Tierhaltungsräume und industrielle Verfahren festgelegt sind. Mit der Richtlinie aus 2020 wird der Termin für die Umsetzung dieser Änderungen bezüglich der Exposition gegenüber SARS-CoV-2 vorverlegt.

In Österreich wurden die Arbeitsschutzvorschriften der Richtlinie (EU) 2020/739 durch Änderung der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA umgesetzt.

2.3 Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion

Jahresschwerpunkt „Reifenwechseln bei Kraftfahrzeugen“ 2019

Hintergrund der Schwerpunktaktion:
Reifenwechseln bei PKW-Reifen ist ein Saisongeschäft. Im Herbst und im Frühjahr werden die Autoreifen der PKW gewechselt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeiten unter Stress, im Freien, in schlecht geheizten Räumen und in unergonomischen Haltungen. Oft sind Arbeitsmittel und Arbeitsplätze stark verschmutzt, zudem werden beim Lagern der Reifen große Mengen und schwere Lasten bewegt.

Viele Reifenmontagewerkstätten sind als Zentral- / Filialbetriebe organisiert. Im Rahmen des Schwerpunkts wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der Zentrale besprochen und anschließend in den Filialen kontrolliert.

Ziel des Schwerpunktes war eine nachvollziehbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen beim Reifenwechseln.

Im Februar und März 2019 wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von 31 Betrieben, die jeweils mehrere Arbeitsstätten aufweisen, über die Schwerpunktaktion vorinformiert.

Auch Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeitskammer wurden in Gesprächen umfassend informiert.

Folgende beispielhafte Fragen wurden zur Bewertung der Arbeitsabläufe herangezogen:

- Werden Jugendliche bei Tätigkeiten im Rahmen des Reifenwechselns beschäftigt?
- Entspricht die Reinigung der Reifen den Arbeitsschutzbestimmungen?
- Werden ausreichend Hebehilfen zur Verfügung gestellt und sind diese erforderlich?
- Werden bei der Montage von LKW Reifen die Sicherheitsvorschriften eingehalten?
- Wird Lärm bei Tätigkeiten im Rahmen des Reifenwechselns berücksichtigt?
- Ist die Beleuchtung ausreichend?
- Ist die sichere Flucht aus der Arbeitsstätte gewährleistet?
- Werden die Höchstgrenzen der Arbeitszeit (Tagesarbeitszeit/Wochenarbeitszeit) eingehalten?

Ergebnisse der Erhebungen:

Die österreichweite Schwerpunktaktion Reifenwechseln bei Kraftfahrzeugen der Arbeitsinspektion hat eine klare Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei diesen Arbeiten gebracht. Wenn bei der ersten Begehung Mängel festgestellt wurden, wurde eine weitere Begehung durchgeführt, um die Behebung der Mängel zu kontrollieren. Bei allen Betriebsbesichtigungen wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder deren anwesende Vertreterinnen oder Vertreter zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen intensiv beraten.

	1. Phase (Frühjahrsaison 2019)	2. Phase (Wintersaison 2019)
Betriebe	1.281	604
Festgestellte Mängel gesamt	2.951	416
Mängel/Betriebe	ca. 2,3	ca. 0,7

Jahresschwerpunkt „Kanzerogene Arbeitsstoffe“ 2017 bis 2019

Die Arbeitsinspektion nahm in den letzten Jahren zum Thema kanzerogene Arbeitsstoffe sowohl auf europäischer Ebene (vor allem „Roadmap on Carcinogens“), aber auch auf nationaler Ebene (Mitarbeit bei der "Gib Acht, Krebsgefahr!"-Kampagne der AUVA) eine Vorreiterrolle ein. So wurden 2017 bis 2019 über 600 Betriebe in zwei Wellen besucht um das Bewusstsein in den Betrieben über die Gefahr von krebserzeugenden Arbeitsstoffen zu erhöhen und die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu verbessern.

In der ersten Welle wurden ausschließlich Betriebe besucht, die Untersuchungen gemäß VGÜ (Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz) durchführen – darunter waren viele metallverarbeitende Betriebe. In der zweiten Welle wurden Betriebe ohne Untersuchungspflichten in vorausgewählten Branchen besucht. Es war daher nicht allen Betrieben der zweiten Welle bekannt, dass sie krebserzeugende Arbeitsstoffe verwenden.

Es zeigte sich, dass weitere Bewusstseinsbildung in den Betrieben notwendig ist, da nur ungefähr die Hälfte der Betriebe wusste, dass die Exposition ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter dem Grenzwert des jeweiligen Arbeitsstoffes liegt. Die andere Hälfte wusste entweder um eine Grenzwertüberschreitung (10 % der Betriebe) oder wusste nicht, wie hoch die Exposition überhaupt ist (fast 40 % der Betriebe).

Ebenso war die konkrete Anzahl an exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern häufig nicht bekannt, besonders selten in Krankenanstalten.

Der Schwerpunkt wurde offiziell mit einer Abschlussveranstaltung im Rahmen der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2019 beendet.

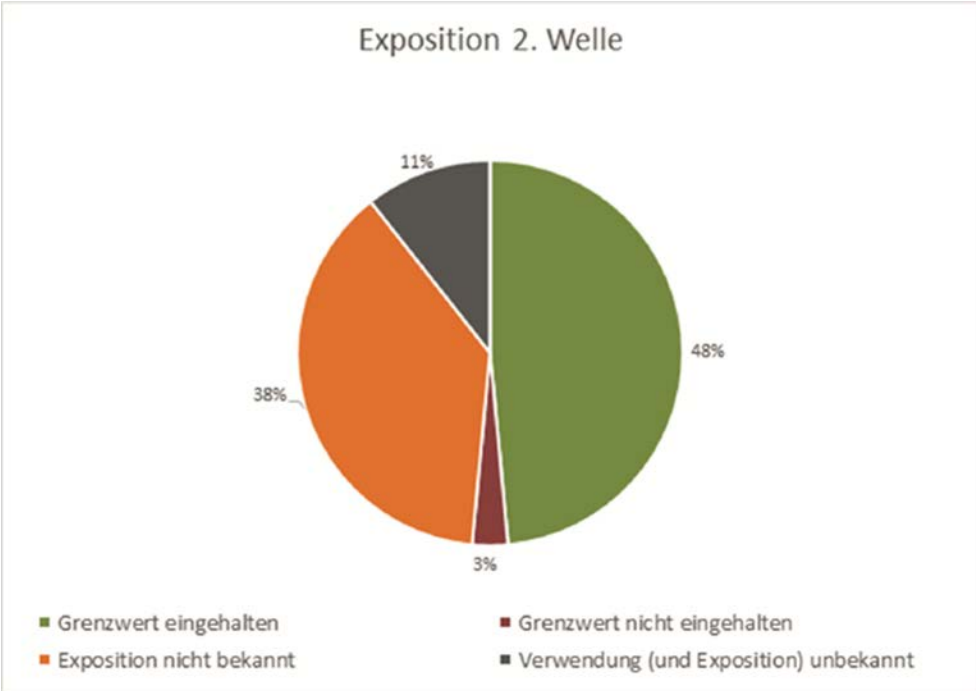

Abb. 1: Grafische Darstellung Exposition 2. Welle

Jahresschwerpunkt „Einstieg in den Arbeitsschutz“ 2019

Für viele kleine Betriebe erfolgt der Einstieg in den Arbeitsschutz über einen Betriebsbesuch der Arbeitsinspektion. In diesem Fall ist erfahrungsgemäß im Unternehmen oft wenig Wissen zum Arbeitsschutz vorhanden. Sobald aber ein Betrieb präventivdienstlich betreut wird, ist üblicherweise gewährleistet, dass Arbeitsschutz regelmäßig thematisiert wird. Die Betriebe wurden daher im Zuge des Schwerpunkts über die Notwendigkeit einer solchen Betreuung sowie über das Angebot von AUVAsicher, das Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten eine kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung zur Verfügung stellt, aufgeklärt. Ziel der Arbeitsinspektion ist es, dass auch in kleineren Betrieben die präventivdienstliche Betreuung gegeben ist.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde von der Arbeitsinspektion eine Methode für einen für den Anfang niederschwelligen Einstieg in den Arbeitsschutz für jene Betriebe entwickelt, die noch nie oder schon sehr lange nicht mehr (≥ 10 Jahre) von der Arbeitsinspektion besichtigt wurden und bei denen anzunehmen war, dass keine Betreuung durch Präventivfachkräfte vorliegt.

Dabei wurde jedenfalls die Betreuung durch Präventivfachkräfte thematisiert. Außerdem wurden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu Basisanforderungen des technischen Arbeitsschutzes und zum Verwendungsschutz beraten. Als Unterstützungsmaterial wurden ein Merkblatt und eine Broschüre für Betriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstellt.

Bei den Beratungen wurden von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren auch die Schutzziele hinter den Bestimmungen erläutert (Hintergründe, Sinnhaftigkeit). Dadurch sollte Verständnis für die Vorschriften geweckt und die Akzeptanz gesteigert werden. Außerdem sollten sowohl ein Grundstein für die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes im jeweiligen Betrieb gelegt als auch eine positive Wahrnehmung der Arbeitsinspektion verstärkt werden.

Diese Methode wurde 2018 und 2019 in der Arbeitsinspektion bei mehr als 9.000 Kontrollen erprobt und hinsichtlich der Wirksamkeit 2019 evaluiert und in der Folge zu einer Standardmethode für Betriebskontrollen weiterentwickelt.

Nahezu 80 % von AUVAsicher vorgeschlagenen Maßnahmen wurde umgesetzt. Im Durchschnitt wurden von AUVAsicher den Betrieben 3,1 Maßnahmen vorgeschlagen. Die Wirksamkeit der Kontrollen bzw. Beratungen der Arbeitsinspektion wurde - ergänzend zur Aufforderung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Bestellung von Präventivfachkräften - anhand der bei der Erstkontrolle festgestellten Mängel erhoben. Im Schnitt wurden bei diesen Erstkontrollen 2,6 Mängel pro Arbeitsstätte festgestellt. Von diesen Mängeln waren bei der Nachkontrolle 93,7 % behoben. Diese Zahlen zeigen, dass die Beratung durch AUVAsicher Wirkung in den Betrieben zeigt, aber auch, dass Kontrolle und Beratung durch die Arbeitsinspektorate äußerst effektiv sind.

Die im 2018 und 2019 durchgeführten Beratungs- und Kontrollschwerpunkt „Einstieg in den Arbeitsschutz“ angewandte Methode wird seit 1. 1. 2020 als Standardmethode in der Arbeitsinspektion eingesetzt.

Basis für diese Entscheidung war das positive Ergebnis der Evaluation des Jahresarbeitsschwerpunktes mittels Interviews von Kolleginnen und Kollegen in allen Arbeitsinspektoraten.

Jahresschwerpunkt "Gerüste" 2019

Im Jahresarbeitsplan (JAP) der Arbeitsinspektion für das Jahr 2019 war die Durchführung der Schwerpunktaktion „Vorhaltung von Systemgerüsten und Gerüstaufstellung“ vorgesehen.

Die Schwerpunktaktion umfasste Beratungs- und Kontrolltätigkeiten zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an Gerüste nach dem 7. Abschnitt der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) durch die Gerüstaufstellerinnen und Gerüstaufsteller sowie durch die Gerüstbenützerinnen und Gerüstbenützer.

Tätigkeiten am Unternehmenssitz

Bei der Beratung von 187 Betrieben am Unternehmenssitz wurden die wesentlichsten Punkte des 7. Abschnittes der BauV „Gerüste“ herausgegriffen, um eine entsprechende Bewusstseinsbildung bei den Unternehmerinnen und Unternehmern zu erreichen. Je nach Gerüstverwendung wurde zwischen Arbeitsgerüsten gem. § 58 BauV, Fanggerüsten gem. § 59 BauV und Dachfanggerüsten gem. § 88 BauV unterschieden.

Zu 97,3 % wurden im Rahmen der Beratungen Arbeitsgerüste besprochen. Dahinter liegen die Fanggerüste, die zu 77,5 % der Besprechungen Thema waren, knapp gefolgt von den Dachfanggerüsten, die zu 73,3 % thematisiert wurden.

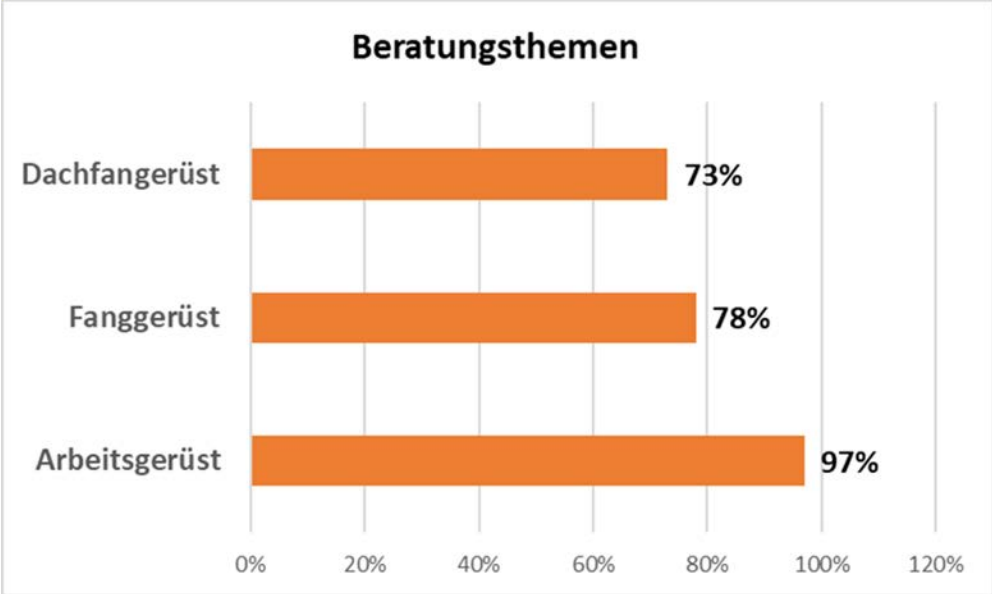

Abb. 2: Diagramm zu den einzelnen Arten von Gerüsten und Prozentsatz der Thematisierung

Die weiteren vorgegebenen sowie angesprochenen Beratungspunkte zu Gerüste waren:

- Dokumente/ Unterlagen (§ 12 ASchG, § 17 BauV)
- Standsichere Aufstellung (§ 6, §§ 60 und 65 BauV)
- Ausbildung der Aufstiege (§ 55, § 58 BauV)
- Ausbildung der Wehren (§ 8, § 58 BauV)
- Ausbildung Gerüstbelag (§ 55, § 57, § 59)
- Abstand zur Fassade (§ 58, § 59 BauV).

Tätigkeiten auf der Baustelle/auswärtigen Arbeitsstelle

Ergänzend wurden im Zeitraum von Jänner 2019 bis Ende November 2019 im Rahmen der Schwerpunktaktion 322 Gerüste auf Baustellen zu den gleichen Themen wie im Betrieb kontrolliert und Beratungen vorgenommen.

Bei den 322 kontrollierten Gerüsten kam es bei 70,8 % zu schriftlichen Aufforderungen, nur bei 1,9 % wurde ein Strafantrag bei der zuständigen Behörde gestellt und bei 2,5 % der Fälle waren Sofortmaßnahmen gem. § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) erforderlich.

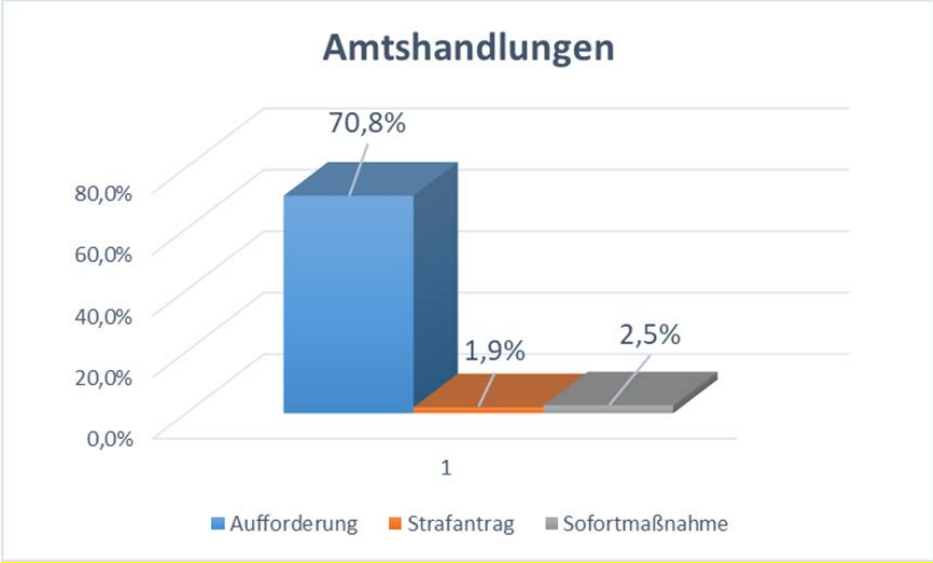

Abb. 3: Grafische Darstellung der erfolgten Aufforderungen, Strafanträge und Sofortmaßnahmen

Beratungsoffensive Prüfpflichten 2019

Eine Auswertung der von den Arbeitsinspektoraten bei Kontrollen vorgefundenen Mängel hat ergeben, dass davon etwa 11 % Prüfpflichten betreffen. Schwerpunktmäßige Beratungen der Betriebe durch die Arbeitsinspektorate sollten hier eine Verbesserung bewirken.

Bei den Beratungen in den Betrieben und auf Baustellen wurden folgende Mängel angesprochen:

- Wiederkehrende Prüfung nicht durchgeführt
- Kein Prüfbefund
- Mängel im Prüfbefund nicht behoben

Zur Unterstützung der Beratung wurde unter Mitwirkung des Verbands Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI) und von AUVAsicher ein Merkblatt entwickelt, das wichtige Bestimmungen zu Prüfungen zusammenfasst.

Neben den grundlegenden Anforderungen an die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen enthält das Merkblatt auch eine Auflistung der häufigsten prüfpflichtigen Arbeitsmittel bzw. Anlagen in Arbeitsstätten.

Für Baustellen wurde ein eigenes Merkblatt erstellt, das ebenfalls die häufigsten Arbeitsmittel und Anlagen enthält, allerdings wurden ergänzend auch die Prüfungen nach Aufstellung von Baugeräten aufgenommen.

Die Beratungen in den Betrieben und auf Baustellen wurden im zweiten Halbjahr 2019 durchgeführt. In diesem Zeitraum erfolgten 3.390 Beratungen.

Beratungsoffensive „Handmesser“ 2020

Jedes Jahr ereignen sich zwischen 5.000 und 5.400 Arbeitsunfälle (AU) mit Handmessern. Beobachtungen des Unfallgeschehens durch Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren haben gezeigt, dass insbesondere das Öffnen von Verpackungen eine relevante Unfallgefahr darstellt. In der „Beratungsoffensive Handmesser 2020“ hat die Arbeitsinspektion daher Bereiche erfasst, in denen Verpackungen geöffnet werden und eventuell darüber hinaus auch Arbeitsvorgänge, bei denen Cutter („Teppichmesser“) verwendet werden. Das Hauptaugenmerk dieser Beratungen lag auf Unternehmen des produzierenden Sektors (etwa 12 % der AU), des Handels (etwa 20 % der AU), des Baus (6 % der AU) und des Baunebengewerbes (etwa 13 % der AU). In diesen Wirtschaftsbereichen ereignen sich zusammengefasst etwa 50 % der Arbeitsunfälle mit Messern und Cutter.

In der von der AUVA 2014/2015 durchgeführten Kampagne „Hände gut, alles gut“ wurde als einer der Gründe für die Notwendigkeit der Bearbeitung des Themas genannt:

„Die höchsten Unfallzahlen weisen die Branchen Metall, Bau und Hotel- und Gastronomie auf. Bei den unfallträchtigsten Tätigkeiten sind Schnittverletzungen mit Messern Spitzenreiter.“

In einer Beratungsoffensive wurden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von den Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren beraten, wie Verpackungen sicher bzw. mit welchen Sicherheitsmessern geöffnet werden können und welche alternativen Arbeitsmittel es für Arbeitsvorgänge mit Cuttern (Teppichmessern) gibt. Bei diesen Beratungen führten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren in den Betrieben und auf den Baustellen praktisch vor, dass Sicherheitsmesser für die Einsatzzwecke genauso geeignet sind wie die sonst üblicherweise eingesetzten Messer. Mit dem praktischen Zugang sollte eine Änderung lang tradierter Vorgangsweisen in den Betrieben angeregt werden.

- Für die praktische Komponente dieser Beratungen wurden für die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zwei einfache Sicherheitsmesser angekauft. Die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sollten die Verwendung von Sicherheitsmessern vorab selbst ausprobieren, um dann mit diesem Wissen die praxisbezogene Beratung durchzuführen.
- Jedes Arbeitsinspektorat hat über die einfachen Messer hinaus noch einen Musterkoffer mit verschiedenen Sicherheitsmessern für diverse Einsatzzwecke zur Verfügung.
- Es wurden **2.317 Beratungen** in Betrieben und auf Baustellen durchgeführt, der Schwerpunkt nach Branchen lag dabei auf: Handel und Speditionen (795), Produktionsbetriebe (635) sowie Baustellen und Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (458)

Zitate aus Berichten der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren:

„Die Betriebe nahmen die Informationen interessiert auf und sagten zu, die Messer zu tauschen. Das Merkblatt der Arbeitsinspektion zu den unterschiedlichen Messern für die verschiedenen Anwendungen wurde für gut befunden."

„Bemerkenswert war, dass in einem mittleren Betrieb ähnliche Messer bereits getestet wurden und für unhandlich befunden wurden. Mit unseren hergezeigten Messern konnte der Arbeitgeber dennoch überzeugt werden. Sehr erfreulich!"

2.3.1 Beratungsoffensiven COVID-19

Beratungsoffensive nach dem ersten Lockdown, Mai 2020:

Auch in Betrieben ist es zu COVID-19-Clusterbildungen gekommen und es bestand ein präventiver Handlungsbedarf in Bezug auf betriebliche Schutzmaßnahmen. Gerade dort, wo viele Menschen miteinander arbeiten, war besondere Vorsicht geboten.

Die Arbeitsinspektion bot dabei den Unternehmen auch ihre Expertise zur betrieblichen Prävention bei der Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsschutzmaßnahmen als Unterstützung an.

Der Beratungsschwerpunkt wurde auch mit dem Gesundheitsministerium und den Landessanitätsdirektionen Wien und NÖ inhaltlich akkordiert.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich hat das Konzept für die Beratungen der Betriebe aufgenommen und in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls Beratungen durchgeführt.

Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurden 1.010 Betriebe aus verschiedenen Wirtschaftsklassen (vor allem: Lebensmittel- und Getränkeherstellung, Abfallbeseitigung, Großhandel, Einzelhandel, Lagerei, Postdienste, Verlagswesen, Call Center) besucht.

Die Auswahl der Wirtschaftsklassen folgte dem Gedanken, dass die typische Arbeitsweise in diesen Betrieben durch eine höhere Dichte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gekennzeichnet ist und auch ein höheres Ausmaß an Zusammenarbeit erfolgt.

Die Inhalte der Beratungsoffensive drehten sich neben den bekannten Hygiene- und Abstandsregeln vor allem um die Lüftung von Arbeitsräumen, die Notfallplanung, den Umgang mit Gemeinschaftsunterkünften und um Personaltransporte. Im Fokus standen auch die Unterweisung und Information der Belegschaft sowie überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

In 808 der 1.010 beratenen Betriebe (80 %) wurden keine unmittelbaren Verbesserungspotentiale erkannt, der jeweilige Betrieb hatte also durchwegs geeignete Maßnahmen in den einzelnen Themenbereichen ergriffen.

Insgesamt wurde der Beratungsschwerpunkt COVID-19 von den Betrieben sehr gut angenommen. In vielen Betrieben sind gute Lösungen erarbeitet worden, um die Ansteckungsgefahr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern minimieren zu können.

Beratungsoffensive auf Baustellen, Sommer 2020:

Bei mehr als 600 Baustellenkontrollen wurden im Sommer 2020 die dort tätigen Unternehmen über Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos auf Baustellen beraten.

Die Sozialpartner haben eine Handlungsanleitung für Baustellen herausgegeben und diese an sich ändernde gesundheitsrechtliche Vorschriften angepasst.

Das Ziel der Tätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren auf den Baustellen war es, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung der Maßnahmen bestmöglich zu beraten und zu unterstützen. Besondere Themen waren der Zustand der Sozialeinrichtungen (z.B.: Toiletten, Aufenthaltsbereiche, Waschgelegenheiten), aber auch die Verwendung eines Mund- Nasen-Schutzes oder der ausreichende Abstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Beratungsoffensive im Routinebetrieb, ab Oktober 2020:

Ab Oktober 2020 hat die Arbeitsinspektion bei allen Routinebesichtigungen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung von Maßnahmen gegen die Erkrankung durch COVID 19 im Betrieb beraten.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich während der Sommermonate 2020 Maßnahmen überlegt, um ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser schützen zu können. Gute Umsetzungsbeispiele wurden laufend gesammelt und auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht.

Großbetriebe haben es bei der Umsetzung von Maßnahmen in der Regel leichter. Insbesondere die Funktionen aus dem Arbeitsschutz (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauenspersonen) unterstützen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Auch Klein- und Mittelbetriebe haben sich Maßnahmen überlegt, um den Betrieb COVID-19-fit zu machen.

In den Betrieben wurden vielfältige technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt, um den erforderlichen Schutzabstand gewährleisten zu können. Bis Juni 2021 erfolgten ca. 14.000 Beratungen.

Erfahrungsbericht: Baustellenbesichtigungen - Infektionsrisiko SARS-CoV-2

Im zweiten Quartal 2020 wurde von der Arbeitsinspektion im Rahmen der routinemäßigen Kontrolle der Baustellen auch der Umsetzung von SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen Augenmerk geschenkt und die Unternehmen auf den Baustellen unterstützt und beraten, wobei natürlich der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oberste Priorität hatte.

Als äußerst positiv wurde die Kontaktaufnahme mit den Sanitäts- und Gesundheitsdirektionen gesehen, auch um für die Zukunft einen Informationsaustausch zu etablieren.

Grundsätzlich erfolgten von den Arbeitsinspektoraten durchwegs positive Rückmeldungen zu den auf Baustellen umgesetzten COVID-19 Hygienemaßnahmen. Vor allem die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle wurden sehr verkürzt. Entsprechende Desinfektionsmittel wurden den Beschäftigten auf allen Baustellen bereitgestellt und waren in ausreichender Menge vorhanden. Die sanitäre Situation auf den Baustellen hat sich durchwegs gebessert und auch bei den Kleinbaustellen wurden verbesserte Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in diesem Segment festgestellt.

Die Information und Unterweisung zum Thema COVID-19 wurde durch Piktogramme und mehrsprachige Informationen ergänzt, wobei die Unterlagen natürlich in den Sprachen der EU vorhanden waren, aber auch auf Arabisch.

Zusätzlich wurden verbreitet organisatorische Maßnahmen umgesetzt, wie eine Staffelung bei der Festlegung von Pausen und der Benützung der - in erhöhter Anzahl vorhandenen - Aufenthaltsräume.

Mit Dauer der Pandemie wurde die Bereitschaft einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen oftmals geringer, wobei jedoch vermehrt auf die Abstandsregeln geachtet wurde.

Die Vorgangsweisen bei der Umsetzung der SARS-CoV-2 Maßnahmen auf Baustellen waren unterschiedlich. Dies reichte von einem eigenen COVID – Beauftragten über eine COVID-App, bei der eine Checkliste abgefragt wurde, bis zur Weiterentwicklung von Baustellen-WCs und Waschgelegenheiten.

Der Kreativität waren hier keine Grenzen gesetzt, wie die Fotos zeigen:

Abb. 4: Mobile überdachte Waschgelegenheit mit warmen fließenden Wasser auf Baustellen

2.4 Arbeitsschutzstrategie

Die österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS) 2013 – 2020 wurde Ende 2020 abgeschlossen und das Ergebnis der Evaluation dem Arbeitnehmerschutzbeirat (ASB) im Jänner 2021 vorgestellt. Weites wurde dem ASB auch skizziert, wie die nächste ÖAS 2021 – 2027 aussehen könnte.

Rückblick auf die ÖAS 2013 – 2020

In der ÖAS 2013 – 2020 wurden nationale und regionale Akteurinnen und Akteure, die im Arbeitsschutz tätig sind, vernetzt und gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder erarbeitet mit dem Ziel, die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Die Erfahrungen aus der vorher durchgeführten Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012 zeigten deutlich, dass der Erfolg im gemeinsamen Entwickeln und Handeln aller in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Tätigen liegt und dieser Weg nicht nur weiter beschritten, sondern auch für die ÖAS 2013 – 2020 weiter ausgebaut und genutzt werden sollte.

Grundlegende Ziele und Themen der Arbeitsschutzstrategie 2007 – 2012 wurden auch in der ÖAS 2013 – 2020 beibehalten, da weiterhin die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität gegeben war:

- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen, insbesondere von Belastungen des Muskel- und Skelettapparates und von psychischen Belastungen sowie die Reduktion des Risikos von Arbeitsunfällen
- Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Betreuung durch Fachleute der Prävention
- Stärkung von Bewusstsein, Sensibilisierung und Verbesserungen in der Aus- (schulische und universitäre) und Weiterbildung für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Hinter der ÖAS stand eine gemeinsame politische Willenserklärung (Resolution) von für den Arbeitsschutz relevanten Akteurinnen und Akteuren (Ministerien, Unfallversicherungsträger, Sozialpartnerorganisationen, Interessenvertretungen). In der Resolution sind eine Reduktion des Risikos von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie eine Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen als Ziele definiert und konkrete Schwerpunktmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beschrieben, wie z.B. Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes in Kleinbetrieben, Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die Arbeitsinspektion, Hilfestellung zur Arbeitsplatzevaluierung.

Ergebnisse der Evaluation

Für die Evaluation wurde das „integrative Baukastensystem (IBE)“ der AUVA eingesetzt. Dieser konzeptionelle Rahmen inkludiert Bausteine bezüglich des Zusammenspiels von Verhaltens- und Verhältnisprävention, die zugrundeliegenden Wirk-Logiken „Input-Output-Outcome-Impact“, das Vierebenenmodell von Donald Kirkpatrick (2006) sowie Merkmale der Umsetzungsgenauigkeit von Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Prozessorientierten, Wirkungsorientierten und Konzeptorientierten Evaluation mündeten in einer abschließenden Gesamtbeurteilung der ÖAS und enthielten konkrete Vorschläge für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Strategie.

Näheres siehe Bericht über die ÖAS 2013-2020 auf der Web-Site der Arbeitsinspektion:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Arbeitsschutz_-_Allgemeines/OeAS.html

Ausblick auf die ÖAS 2021 - 2027

Zur Vorbereitung auf die ÖAS 2021-2027 wurden die Institutionen und sonstigen Stakeholder ersucht zu erarbeiten, wo sie sich bei Teilprojekten bzw. auch bei übergeordneten Themen konkret mit welchen Initiativen einbringen werden, und auch zu definieren, wo für sie ein Nutzen bei der Bearbeitung eines Themas, der Realisierung einer Initiative oder der Bearbeitung eines Teilprojektes bestehen könnte.

Die Stakeholder sind dabei aufgerufen, allenfalls Sub-Ziele und Beiträge zur Zielerreichung zu formulieren und zwar **für ihre eigene Anspruchsgruppen** sowie für die **eigene Organisation** (z.B. „Alle von den Zielen direkt oder indirekt betroffenen Organisationseinheiten unseres Hauses wissen über unsere Beiträge zur ÖAS Bescheid“). Diese Ziele sollten innerhalb der eigenen Systemgrenzen erreichbar sein bzw. klar erforderliche Kooperationen benennen können.

Jede teilnehmende Institution muss den eigenen Nutzen in der gemeinsamen ÖAS-Arbeit für sich selber finden und in der Arbeit erkennen können (Mitmachmotivation – Netzwerkarbeit muss Nutzen haben). Die ÖAS braucht eine einfache Struktur (ÖAS ist die Summe ihrer einzelnen Projekte) und ein wirksames Projektmanagement.

Zentraler Fokus soll auf die Kooperation und den Austausch zwischen den Organisationen gelegt werden. Diese Kooperationen sollen insbesondere regional, themen- und/oder branchenspezifisch sein. – „Gemeinsam handeln – jede und jeder in ihrer und seiner Verantwortung“.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2021 den **Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027** angenommen. Dieser strategische Rahmen ist auch bei der ÖAS 2021 – 2027 zu berücksichtigen und umzusetzen.

Der strategische Rahmen setzt für die kommenden Jahre drei Hauptziele:

1. **Antizipierung und Bewältigung des Wandels in der neuen Arbeitswelt:**
   Dazu plant die Kommission die Überarbeitung der Richtlinie über Arbeitsstätten und der Richtlinie über Bildschirmgeräte sowie die Aktualisierung der Grenzwerte für Asbest und Blei. Angekündigt ist auch eine Initiative auf EU-Ebene zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz, in deren Rahmen neu auftretende Fragen im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewertet und Leitlinien für Maßnahmen vorgeschlagen werden.

2. **Bessere Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:**
   Der mit dem neuen strategischen Rahmen verfolgte Ansatz soll dazu beitragen, die Zahl der arbeitsbedingten Todesfälle in der EU auf null zu senken. Die Kommission plant Änderungen der EU-Vorschriften über gefährliche Chemikalien, um Krebs, Reproduktionskrankheiten und Atemwegserkrankungen zu bekämpfen.

3. **Bessere Vorsorge für potenzielle künftige Gesundheitskrisen:**
   Im Hinblick auf potenzielle künftige Gesundheitskrisen sollen Notfallverfahren und Leitlinien für die rasche Einführung, Durchführung und Überwachung einschlägiger Maßnahmen entwickelt werden. Dabei sollen Lehren aus der derzeitigen COVID-Pandemie gezogen und eng mit Akteuren im Bereich der öffentlichen Gesundheit kooperiert werden.

2.5 Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 50.211 (89.214) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzvorschriften und Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Jahr 2020 bei 16.180 (26.553) oder 37,3% (42,1%) aller Kontrollen in Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) Übertretungen festgestellt wurden.

2.5.1 Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 46.191 (81.815) Übertretungen festgestellt.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2020 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.4):

Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten

Übertretungen nach deren Arten	2019	2020
Bauarbeiten, Baukoordination	14.926	10.186
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	15.479	7.825
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	11.533	6.590
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	11.248	6.237
Prüfpflichten	8.347	4.114
Arbeitsmittel	5.151	3.368
Arbeitsstoffe	3.494	1.756
Persönliche Schutzausrüstung	2.889	1.457
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	2.426	1.456
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.887	1.046

Im Konkreten betrafen die Übertretungen vor allem die Einhaltung von Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Bauarbeiterschutzverordnung sowie Regelungen zu Präventivdiensten, Sicherheitsvertrauenspersonen, Evaluierung, Information und Unterweisung.

2.5.2 Verwendungsschutz

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 4.020 (7.399) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche wurden 2020 in 467 (793) Fällen übertreten; davon betrafen 111 (128) den Bereich Herstellung von Waren, 101 (239) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 87 (180) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen. 128 (157) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. Von den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden im Jahr 2020 91 (60) Freistellungszeugnisse ausgestellt.

Im Jahr 2020 wurden 1.548 (2.475) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt. Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 483 (710) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 232 (432) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 175 (237) auf das Gesundheits- und Sozialwesen sowie 148 (277) auf die Herstellung von Waren.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen wurden 2020 in 1.706 (3.544) Fällen übertreten; davon betrafen 412 (1.155) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 409 (817) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und 186 (139) den Bereich Verkehr und Lagerei; 123 (197) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt. Die Nichteinhaltung von Regelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde in 24 (85) Fällen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2020 stellte die Arbeitsinspektion 212 (418) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen), davon 103 (132) im Bereich Handel Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 51 (148) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 18 (50) im Bereich Herstellung von Waren und 18 (21) im Bauwesen.

2.5.3 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Nach Angaben der AUVA ereigneten sich im Jahr 2020 insgesamt 68.305 (89.068) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 52.109 (66.758) Männer und 16.196 (22.310) Frauen betroffen waren und 50 (71) davon tödlich verliefen (detaillierte Aufschlüsselung siehe Tabellenteil, Kap. 7.2.6 und Kap. 7.2.7).

Die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) sank von 275 auf 217. Die relative Unfallgefahr ist dem langjährigen Trend folgend weiterhin gesunken. Durch das pandemiebedingt starke Ansteigen von Kurzarbeit im Vergleich zum Vorjahr ist ein direkter Vergleich der Unfallquoten jedoch nur bedingt aussagekräftig.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die sogenannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. betrug im Bereich der AUVA im Jahr 2020 41.414 (51.823).

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen. Auf die in folgender Tabelle dargestellten sechs häufigsten Verletzungsursachen entfallen etwa 97 % aller Arbeitsunfälle:

Tabelle 7: Verletzungsursachen

Verletzungsursache	2019	2020
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	28.848	21.922
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	22.107	17.003
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	12.722	9.807
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.582	7.737
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.863	7.661
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	3.007	2.129
Sonstige Ursachen	2.939	2.046
Alle Verletzungsursachen	89.068	68.305

Quelle: AUVA

Unfallerhebungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2020 wurden 5.524 (5.141) derartige Unfallerhebungen durchgeführt.

Zusätzlich erfolgten 2.477 (2.865) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.5.4 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2020 wurden 918 (1.159) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der BVAEB anerkannt.

Von den anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 771 (1.027) männliche und 147 (132) weibliche Beschäftigte betroffen.

In 89 (92) Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der BVAEB im Jahr 2020 als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/Arbeiterinnen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jene Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch nicht Beamtinnen und Beamte.

Berufskrankheitserhebungen der Arbeitsinspektion

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Jahr 2020 insgesamt 4.534 (2.756) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 309 (210) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit nach wie vor die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. An zweiter Stelle stehen im Jahr 2020 Berufskrankheitsfälle durch Asbestose, bösartige Neubildungen des Rippenfells, der Lunge, oder des Kehlkopfes durch Asbest. Betroffen sind zum Großteil männliche Beschäftigte.

Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht

Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht	alle	männl.	weibl.
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	452	445	7
Asbestose, Bösart. Neubild. des Rippenfells, Lunge, Kehlk. d. Asbest	104	100	4
Infektionskrankheiten	98	37	61
Hauterkrankungen	87	40	47
Erkr. der tief. Atemwege d. chem.-irrit. oder tox. Stoffe	54	46	8
Durch allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronchiale (einschließl.Rhinopathie)	38	28	10
Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose,	21	21	0
Adenokarzinom der Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d. Staub von Hartholz	15	15	0
Vibrationsbed. Durchblutungsstörungen an den Händen, andere Erkrankungen d. Erschütterung bei der Arbeit	8	7	1
Meniskusschäden bei Bergleuten	8	8	0
Sonstige Berufskrankheitsfälle	33	24	9
Berufskrankheitsfälle insgesamt	*918*	*771*	*147*

Quelle: AUVA

2020 wurden zwei (2019: keine) Berufskrankheiten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

2.5.5 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Jahr 2020 durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2019	2020
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	35.223	24.637
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	12.122	10.833
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.217	1.160
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.148	1.060
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	705	615
Insgesamt	*50.415*	*38.305*
davon männlich	47.988	36.269
davon weiblich	2.427	2.036
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	4.962	3.365
Nicht geeignet	10	5

Tabelle 10: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube:

Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	2019	2020
Aluminium	1.573	1.105
Asbest	315	219
Benzol	525	426
Blei	3.310	2.437
Chrom-VI-Verbindungen	3.482	2.625
Cobalt	852	518
Isocyanate	3.684	2.468
Hartmetall	174	90
Mangan	1.499	1.349
Nickel	4.983	3.659
Quarz	2.561	2.662
Schweißrauch	4.674	3.896
Toluol oder Xylole	4.294	1.472
Sonstige Arbeitsstoffe und Stäube	3.297	1.711
Summe	*35.223*	*24.637*

Im Jahr 2020 wurden in 2.594 (3.213) Arbeitsstätten 38.305 (50.415) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt. Die Anzahl der Untersuchungen ist somit gegenüber dem Jahr 2019 um 12.110 oder 24 % gesunken.

Bei 3.365 (4.962), das sind 8,8 % (9,8) der ärztlichen Untersuchungen, lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 5 (10) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

3 Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate

3.1 Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

3.1.1 Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Kontrollen (Überprüfungen), Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2020 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate 253.500 (254.726) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 3.419.243 (3.410.884) Beschäftigten vorgemerkt, also um 1.226 Arbeitsstätten weniger als im Vorjahr. Dazu kamen noch etwa 104.236 Arbeitsstätten, die Ende 2020 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Tabelle 11: Betriebskenndaten

Betriebskenndaten	2019	2020
Vorgemerkte Arbeitsstätten	**254.726**	**253.500**
Vorgemerkte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	**3.410.884**	**3.419.243**
davon männlich	1.914.173	1.919.678
davon weiblich	1.496.711	1.499.565

Für die Außendiensttätigkeiten wurden 20.688 (28.892) Außendiensttage aufgewendet.

3.1.2 Besuche

Als Besuche werden alle arbeitsschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 29.608 (44.296) Arbeitsstätten mit 1.203.203 (1.394.270) Beschäftigten und zusätzlich 11.056 (13.439) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen besucht.

Die Gliederung der besuchten Arbeitsstätten und Baustellen nach Größenklassen ist im Tabellenteil, Kap. 7.2.1 – „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten“ und Kap. 7.2.2 - „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen“, dargestellt.

Kontrollen

Bei den Kontrollen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2020 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 43.362 (63.084) Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) durch, und zwar 30.722 (47.993) Kontrollen in Arbeitsstätten und 12.640 (15.091) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 92 (444) aller Kontrollen fanden bei Nacht statt.

Kontrolle besonderer Aspekte

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder von mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.3):

Tabelle 12: Kontrollaspekte nach Häufigkeit

Kontrollaspekte nach Häufigkeit	2019	2020
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	60.476	33.777
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	33.565	21.193
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	26.353	16.861
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	27.882	15.971
Arbeitsmittel	22.970	14.877
Persönliche Schutzausrüstung	18.649	13.552
Bauarbeiten, Baukoordination	15.947	13.258
Arbeitszeit	25.564	12.674
Prüfpflichten	16.352	9.986
Arbeitsunfallerhebung, -prävention	8.006	8.001
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	12.870	7.686
Arbeitsstoffe	11.803	6.798
Mutterschutz	8.364	5.668
Arbeitsruhe	9.902	4.957

Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern

Im Jahr 2020 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 916 (907) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenkern und Lenkerinnen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 349.762 (380.599) Arbeitstage überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Tabellenteil, Kap. 7.2.5, zu entnehmen.

3.1.3 Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitsschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2020 nahmen die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen an 8.402 (12.834) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

3.1.4 Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitsschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2020 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen insgesamt 36.136 (36.416) Beratungen durch, davon 7.566 (9.984) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 26.245 (23.042) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates).

Bei Tätigkeiten mit festgestellten Übertretungen findet zusätzlich eine Beratung über die Rechtslage statt. Im Jahr 2020 wurden 16.212 (26.829) derartiger Beratungen durchgeführt.

Von den Arbeitsinspektionsärzten und Arbeitsinspektionsärztinnen wurden 35.223 (50.414) Befunde überprüft, 1.273 (1.722) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 91 (60) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Beratungen im Außendienst

Im Regierungsprogramm 2019 – 2022 war vorgesehen, die Serviceorientiertheit der Arbeitsinspektion und die Unterstützung der Unternehmen durch Beratung zu forcieren. Die Arbeitsinspektion soll damit weiter verstärkt als kompetente Anlaufstelle für Beschäftige und Betriebe in allen Fragen des Arbeitsschutzes zur Verfügung stehen. § 3 ArbIG definiert neben der Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen als Kernaufgabe die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auch im Jahr 2020, in dem pandemiebedingt die Zahl der Außendiensttätigkeiten stark reduziert werden musste, konnte die Zahl der Beratungen annähernd auf dem Stand des Vorjahres gehalten werden.

Die Beratungsthemen umfassten alle Bereiche des Arbeitsschutzes, wobei aber Schwerpunkte feststellbar waren: 13 % der Beratungen betrafen die Einrichtung und Tätigkeit von Präventivdiensten, 12 % die Gestaltung von Arbeitsstätten, 7 % die Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall, Brandschutz und Erste Hilfe, 11 % die Einrichtung und Tätigkeit von Präventivdiensten.

Beratungen im Arbeitsinspektorat

Neben Beratungen im Außendienst (z.B. in Unternehmen, auf Bausprechtagen) gibt es auch die Möglichkeit, inhaltliche Auskünfte zum Arbeitnehmerschutz und Beratungen während der Öffnungszeiten direkt im Arbeitsinspektorat telefonisch, per E-Mail oder persönlich einzuholen. Pro Jahr stehen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mehr als 30.000 Stunden speziell dafür zur Verfügung. In dieser Zeit werden hochgerechnet mehr als 35.000 zusätzliche Informationen sowie Beratungen zu Arbeitnehmerschutzfragen an Anfragerinnen und Anfrager weitergegeben.

3.1.5 Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Kontrollen, Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Jahr 2020 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen insgesamt 13.981 (19.328) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 10.947 (15.287) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z.B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt.

Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Vorschreibungen, Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben.

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in 15.997 (25.352) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitsschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt 674 (1.036) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 1.307.970 €. (2.048.220 €)

Anzeigen gemäß § 78 StPO

Im Jahr 2020 wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 204 (165) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in 35 (73) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

3.3 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Jahr 2020 gingen bei den Arbeitsinspektoraten 932 (848) Anrufe außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in 113 (84) Fällen Sofortaktionen gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4 Tätigkeiten auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes

Bericht nach § 92 B-BSG

4.1 Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2 Organisatorische Struktur des Bundesdienstes

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff sonstige oberste Organe fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2021 mit Wirksamkeit 31. Jänner 2021.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während in manchen Ressorts die Zahl der Beschäftigten im dreistelligen Bereich liegt, sind dem Ressort Bildung, Wissenschaft und Forschung rund 46.000 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Ressorts Bildung, Wissenschaft und Forschung sind. Im Bereich öffentlicher Dienst wird die „operative“ Personalarbeit in den einzelnen Ressorts dezentral und nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport umgesetzt.

Neben dem Bildungssektor (34 %) arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (27%) und Äußeren (15%) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten – insgesamt 8,7 % – arbeitet in den Ministerien. Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (90,5 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt.

Die Bediensteten der sonstigen obersten Organe machen 0,8 % der Beschäftigten aus.

4.3 Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der zuständige Dienststellenleiter/die zuständige Dienststellenleiterin nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/ Leiterin der Zentralstelle mitgeteilt. Diese Leiter/Leiterinnen nehmen entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung und teilen die getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mit.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleitungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 B-BSG dem Nationalrat vorgelegt.

Tabelle 13: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion	2019	2020
Kontrollen	418	321
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	9	10
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten in den Dienststellen	201	208
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Tagungen und Schulungen)	499	301

Tabelle 14: Festgestellte Mängel – Bundesdienst

Mängel	2019	2020
vorgefundene Mängel	804	456
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *)	1	3

*) zum Stichtag 30.4.2021

4.4 Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Dienstgeber

Der Dienstgeber Bund hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der Dienststellenleiter /die Dienststellenleiterin nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

Dienststellenleiterinnen/Dienstellenleiter

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels außerhalb seines Wirkungsbereiches liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder raummäßigen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- und das für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleitung) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung verlangt hat.

Pflichten der Bediensteten

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen.

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der Dienstgeber gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5 Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Bei den Kontrollen 2020 wurden weniger Mängel festgestellt als im Vorjahr (456 zu 804). Pandemiebedingt sank aber auch die Zahl der Kontrollen (321 zu 418). Die Kontrollen erfolgten vor allem in Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (hier naturgemäß in den Schulen).

Am häufigsten wurden Übertretungen von Bestimmungen zu Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz, sowie zu Prüfpflichten festgestellt. Die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes ist aber weiterhin als zufriedenstellend zu betrachten. Dies ist nicht zuletzt auch auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

Tabelle 15: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst

Festgestellte Übertretungsart	2019	2020
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	262	160
Prüfpflichten	97	126
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	127	60
Evaluierung psychischer Belastungen	81	30
Arbeitsstoffe	35	15
Sonstige Beanstandungen	20	15
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	64	14
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	18	12
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	18	8
Arbeitsmittel	30	6
Persönliche Schutzausrüstung	31	6
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	21	4
Übertretungen gesamt	***804***	***456***

4.6 Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2020 gelangten 3.075 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon zwei mit tödlichem Ausgang.

Tabelle 16: Arbeitsunfälle 2020 nach Ressorts

Arbeitsunfälle 2020 nach Ressorts	Unfälle	Planstellen
Bundeskanzleramt	3	660
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	0	504
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	3	1.078
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	9	628
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	227	45.780
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	4	1.886
Bundesministerium für Finanzen	48	10.516
Bundesministerium für Inneres	1.731	36.215
Bundesministerium für Justiz	244	11.527
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	3	1.022
Bundesministerium für Landesverteidigung	736	20.526
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	61	2.453
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	4	1.190
Sonstige	2	1.143
Gesamt	*3.075*	*135.128*

VBÄ in Ressorts nach BMG-Novelle 2020

Das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie das Bundesministerium für Inneres verzeichneten die relativ meisten Dienstunfälle. Bei beiden Ressorts ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2019 ereignete sich ein tödlicher Dienstunfall (Anmerkung: im engeren Sinn, d.h. ohne Wegunfälle) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Im Berichtsjahr 2020 ereignete sich jeweils ein tödlicher Dienstunfall im Bereich des Bundesministeriums für Inneres und im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

4.7 Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung, entfielen die meisten Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Tabelle 17: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2020
Bundeskanzleramt	0
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	0
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	0
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend	0
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	53
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	3
Bundesministerium für Finanzen	15
Bundesministerium für Inneres	192
Bundesministerium für Justiz	16
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	0
Bundesministerium für Landesverteidigung	31
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	4
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1
Sonstige Oberste Organe	6
Summe / Durchschnitt	*321*

Tabelle 18: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2019
Bundeskanzleramt	8
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	0
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	2
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	124
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	2
Bundesministerium für Finanzen	8
Bundesministerium für Inneres	183
Bundesministerium für Landesverteidigung	45
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	10
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	32
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.	2
Sonstige Oberste Organe	2
Gesamt	*418*

Anm.: Durch Ressortumschichtungen ist kein direkter Jahresvergleich möglich.

5 Tätigkeiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

5.1 Aufgabenschwerpunkte

Für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt), ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuständig. Im Verkehrsbereich gelten besondere Sicherheitsvorschriften (Sondergewerberechte, Sonderbaurechte, Dienstvorschriften) und Sonderbestimmungen, in denen die besonderen Anforderungen an Verkehrsunternehmen, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel, Arbeitsvorgänge und Personal geregelt werden. Der Aufgabenbereich wird daher durch besonders geschulte Organe aus dem Bereich des Verkehrswesens betreut.

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich wendet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit vielen Jahren ein „**Vier-Säulen-Modell**“ an, mit dem die Verkehrsunternehmen nach dem Prinzip „Beraten vor strafen“ effektiv unterstützt werden.

1. Im Rahmen der **ersten Säule** wurden für die jeweiligen Verkehrsträger ergänzende bedarfsgerechte legistische Konkretisierungen erarbeitet – in enger Abstimmung mit den verkehrsrechtlichen Regelungen der einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht, Luftfahrtrecht, Schifffahrtsrecht). Dies umfasst einerseits materielle Arbeitsschutzbestimmungen für die einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV – und Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) sowie andererseits Verfahrensbestimmungen für die erleichterte Abwicklung von Genehmigungsverfahren (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr für die Bereiche Eisenbahn, Seilbahn, Luftfahrt, Schifffahrt und diesbezügliche UVP-Verfahren).

2. Im Rahmen der **zweiten Säule** werden für die verschiedenen Gruppen der Verkehrsunternehmen einheitliche unterstützende Materialien zur Erleichterung der Umsetzung des Arbeitsschutzes angeboten – diese sind auf der Homepage der Arbeitsinspektion für alle Anwender kostenlos zugänglich. Dies umfasst insbesondere standardisierte Schriftliche Betriebsanweisungen (Unterweisungen) für verschiedene Verkehrsbereiche, Organisationsstandards für die Abwicklung von Baustellen oder Checklisten für verkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren.
3. Im Rahmen der dritten Säule werden die wichtigsten Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich den Zuständigen und den Multiplikatoren des Verkehrsbereiches in mehreren Informationsplattformen angeboten und erläutert – Behörden, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorganen, Unfallversicherungsträgern.
4. Im Rahmen der **vierten Säul**e sollen schließlich die strategischen Zielvorstellungen des „Vier-Säulen-Modells“ als Ergebnis der ersten drei Säulen erreicht werden – nämlich insbesondere vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, weniger festgestellte Mängel bei Kontrollen sowie weniger Bedarf an Einzelberatungen. Insgesamt sollen mit diesem Modell die Planungssicherheit und Rechtssicherheit sowie die Akzeptanz des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich erhöht werden.

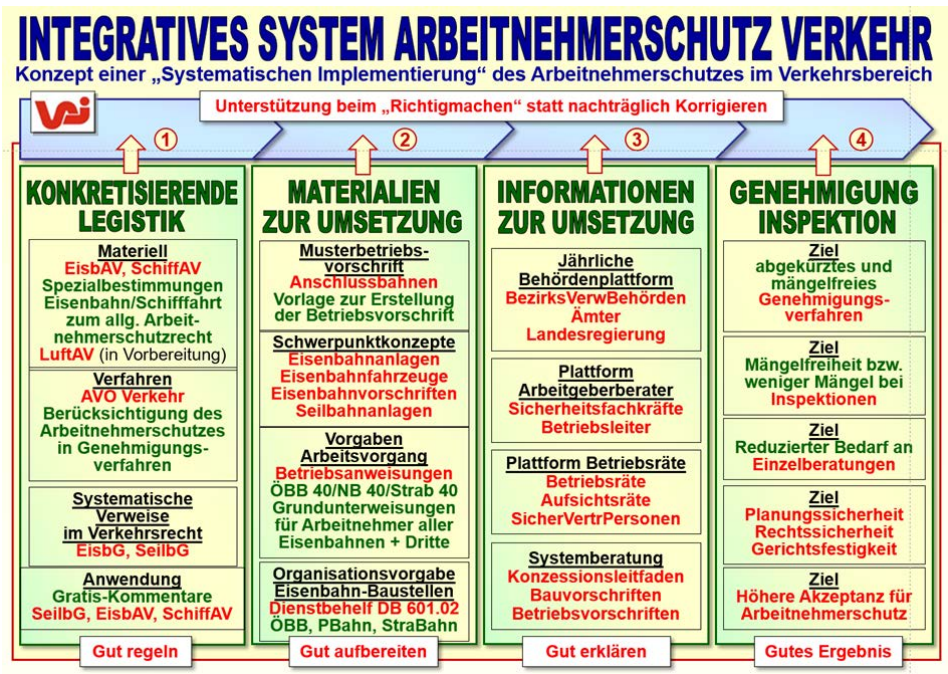

Abb. 5: Schematische Darstellung des „Vier-Säulen-Modells“ (Konzept einer „Systematischen Implementierung“ des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich)

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen bei Klein- und Mittelbetrieben (auch im Verkehrsbereich) in vielen Fällen auf ein Nicht-Wissen (und nicht auf ein Nicht-Wollen) zurückzuführen.

Gerade im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe konnte die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen daher mit dem Vier-Säulen-Modell und dem Schwerpunkt Beratung in den letzten Jahren beträchtlich verdichtet werden. Soweit im Rahmen der Kontrollen Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt werden, kann deren Behebung im Regelfall kurzfristig durch Beratung vor Ort oder durch ein entsprechendes Aufforderungsschreiben veranlasst werden.

5.2 Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes

Im Jahr 2019 wurden im Verkehrsbereich drei Arbeitnehmerschutzverordnungen erlassen:

1. Für den Bereich der Zivilluftfahrt wurde die **Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (LuftAV)** erlassen, eine zusammenfassende Regelung aller arbeitsschutzschutzrechtlichen Sonderbestimmungen für den Bereich der Luftfahrt. Sie umfasst unter anderem Sonderbestimmungen für die Gestaltung von Flughäfen, Regelungen über das Auslösen von Lawinen von Hubschraubern aus sowie Regelungen über die Kennzeichnung im Luftfahrtbereich.
2. In der **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV**) wurden Anpassungen an eisenbahnrechtliche Sicherheitsvorschriften vorgenommen und wurden die Sicherheitsvorschriften über Eisenbahnbaustellen im Gefahrenraum der Gleise neu strukturiert und an den aktuellen Stand der Technik angepasst.
3. Die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr)** wurde zur Verwaltungsvereinfachung durch Regelungen über die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt.

Im Jahr 2020 wurden eine Reihe von **Informationsbroschüren** für den Verkehrsbereich (siehe Punkt Informationen) überarbeitet und wurden insbesondere auch alle neuen Rechtsvorschriften eingearbeitet.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in den Jahren 2019 und 2020 auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt werden.

Seit dem Jahr 2002 wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierung) eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen Juristinnen und Juristen sowie Sachverständige der Verkehrsbehörden (Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2019 fand am 7. März 2019 in Wien statt, die Sitzung 2020 musste im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen abgesagt werden.

Im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe mit den Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitsschutzstandards zu unterstützen. Die Sitzung der Arbeitsgruppe 2019 fand am 9. März 2019 in Wien statt, die Sitzung 2020 musste im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen abgesagt werden.

5.3 Informationen

Für die Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die in Zusammenarbeit mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage der Arbeitsinspektion auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Ebenso steht ein Übersichtsplakat über das Gesamtangebot zur Verfügung. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkblatt R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitsschutzschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet und erläutert.

- Das Merkblatt R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der Seilbahngesetz-Novelle 2018 eingearbeitet und erläutert.
- Das Merkblatt R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitsschutzschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2018 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen, es dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkblatt R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktkonzept Arbeitsschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge. Das Merkblatt wurde zuletzt 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde zuletzt 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 12 (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz (Schiffstechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde zuletzt 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.

- Das Merkblatt R 13 (Eisenbahn-Dienstvorschriften) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahn-Dienstvorschriften. Das Merkblatt wurde 2016 aufgelegt.
- Das Merkblatt R 14 (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen), das in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen erstellt wurde, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Privatbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Privatbahnen (Schmalspurbahnen) und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkblatt R 16 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkblatt R 19 (Gleisbaumaschinen) enthält eine Zusammenstellung der technischen Anforderungen an Gleisbaumaschinen. Das Merkblatt wurde 2014 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 20 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – DB 601.02) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt ist am 11. Oktober 2015 für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft getreten. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.

- Das Merkblatt R 21 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt wurde 2020 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkblatt R 22 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt wurde 2019 aktualisiert und neu aufgelegt, dabei wurden insbesondere die Neuregelungen der EisbAV-Novelle 2019 eingearbeitet.
- Das Merkblatt R 30 (Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus luftfahrtrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz und der AVO Verkehr. Das Merkblatt wurde 2020 erstellt und erstmals aufgelegt.

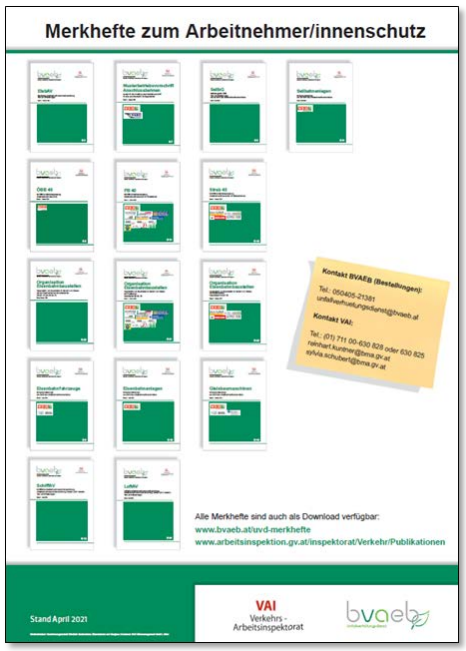

Abb. 6: Übersichtsplakat der BVAEB über die Informationsbroschüren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

6 Rechtsvorschriften

Stand 1. Mai 2021

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsschutz von wesentlicher Bedeutung sind.

6.1 Arbeitsaufsicht

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
- Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

6.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983
- Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
- Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998
- Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
- Aerosolpackungslagerungsverordnung, BGBl. II Nr. 347/20202018
- Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
- Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- Nadelstichverordnung - NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
- Grenzwerteverordnung 202021 - GKV 2020, BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020 - VGÜ 2019, BGBl. II Nr. 27/1997

- Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
- Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung - Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
- Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
- Tagbauarbeitenverordnung - TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
- Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
- Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016
- Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006
- Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014
- Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte - SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren - STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren - AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
- Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
- Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
- Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991
- Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968

6.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999
- Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009
- ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 - AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012
- Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV, BGBl. II Nr. 185/2019

6.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe - B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit - B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002
- Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
- Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002
- Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären - B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen - B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
- Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
- Verordnung optische Strahlung Bund - B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
- Nadelstichverordnung Bund - B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

6.5 Verwendungsschutz

- Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl. Nr. 461/1969
- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
- Lenkprotokoll-Verordnung - LP-VO, BGBl. II Nr. 313/2017
- Lenker/innen-Ausnahmeverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
- Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
- Mutterschutzverordnung - MSchV, BGBl. II Nr. 310/2017
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

6.6 Sonstige Vorschriften mit Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen

- Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
- Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
- Arbeit- und Gesundheit-Gesetz - AGG, BGBl. I Nr. 111/2010
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
- Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
- Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
- Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

7 Tabellenteil

7.1 Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten, Übertretungen und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten.

Besuche

Als Besuche werden alle Arbeitsschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, wie Kontrollen, Beratungen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, gezählt.

Kontrollen

Kontrollen sind Überprüfungen von Themenbereichen, die sich an Gesetzen und Verordnungen orientieren (z.B. Abschnitte des ASchG, AStV, MSchG). Diese werden entweder in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt oder finden im Amt auf Basis vorangegangener vor Ort-Kontrollen statt.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.) sind von der AUVA und der BVAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle. Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen ausgewiesen.

Unfallquote: Unfallrate auf 10.000 Versicherte

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der BVAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

7.2 Tabellen

7.2.1 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2020

Besuchte Arbeitsstätten, Kontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tabelle 19: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich)

	Summe	Burgenland	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
bis zu 9 Beschäftigten	16.654	1.107	977	3.969	1.966
10 bis 49 Beschäftigten	8.747	463	535	1.655	1.312
50 bis 249 Beschäftigten	3.337	127	206	627	630
250 Beschäftigten und mehr	870	20	39	145	178
Gesamt	***29.608***	***1.717***	***1.757***	***6.396***	***4.086***
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	**911**	**47**	**55**	**233**	**168**
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	**8.081**	**373**	**384**	**1.248**	**1.420**
Beratungstätigkeiten	**42.125**	**2.044**	**2.391**	**9.306**	**6.483**
Sonstige Tätigkeiten	**11.998**	**414**	**483**	**3.236**	**2.435**

Tabelle 20: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien)

	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
bis zu 9 Beschäftigten	1.048	2.136	1.314	529	3.608
10 bis 49 Beschäftigten	543	1.499	609	383	1.748
50 bis 249 Beschäftigten	202	484	242	150	669
250 Beschäftigten und mehr	54	130	61	49	194
Gesamt	***1.847***	***4.249***	***2.226***	***1.111***	***6.219***
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	**115**	**113**	**64**	**34**	**82**
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	**987**	**1.025**	**1.019**	**454**	**1.171**
Beratungstätigkeiten	**2.770**	**4.895**	**2.956**	**1.062**	**10.218**
Sonstige Tätigkeiten	**920**	**1.903**	**674**	**455**	**1.478**

7.2.2 Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2020

Besuchte Unternehmen auf Baustellen, Kontrollen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten, nach Wirtschaftsabteilungen

Tabelle 21: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe)

	Summe	Hochbau	Tiefbau	Baunebengewerbe
Besuchte Unternehmen auf Baustellen:				
mit bis zu 9 Beschäftigten	9.335	2.766	759	5.810
mit 10 bis 49 Beschäftigten	804	527	94	183
mit 50 bis 249 Beschäftigten	36	24	7	5
mit 250 Beschäftigten und mehr	2	1	1	-
Besuche gesamt	***10.177***	***3.318***	***861***	***5.998***
Kontrollen	**11.658**	**4.305**	**1.007**	**6.346**
Beratungstätigkeiten	**7.801**	**3.327**	**582**	**3.892**
Sonstige Tätigkeiten	**507**	**179**	**35**	**293**

7.2.3 Kontrollen und Kontrollaspekte 2020

Zahl der Kontrollen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen; Übersicht der Kontrollaspekte (Kontrollthemen), die im Zuge dieser Kontrollen überprüft wurden.

Tabelle 22: Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Kontrollen (ohne Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen)	Anzahl
in Arbeitsstätten	30.722
auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen	12.640

Tabelle 23: Kontrollaspekte (nach Themen geordnet)

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	21.193
Arbeitsmittel	14.877
Arbeitsruhe	4.957
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	33.777
Arbeitsstoffe	6.798
Arbeitsunfallerhebung, -prävention	8.001
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	16.861
Arbeitszeit	12.674
Bauarbeiten, Baukoordination	13.258
Bergbau, Verkehr	873
Berufskrankheiten	309
Beschwerden	2.627
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	2.052
Einstieg in den Arbeitsschutz; Tätigkeit am Unternehmenssitz	2.939
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	7.686
Evaluierung psychischer Belastungen	1.950
Fachkenntnisse	1.264
Gesundheitsüberwachung	1.030
Kinderarbeit; Beschäftigung von Jugendlichen	1.594
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	1.415
Mutterschutz	5.668
Persönliche Schutzausrüstung	13.552
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	15.971
Prüfpflichten	9.986
Sonstige Regelungen	1.744

7.2.4 Festgestellte Übertretungen 2020

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes und des Verwendungsschutzes

Tabelle 24: Übertretungen (nach Themen geordnet)

Festgestellte Übertretungsart	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	6.237
Arbeitsmittel	3.368
Arbeitsruhe	212
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	7.825
Arbeitsstoffe	1.756
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.046
Arbeitszeit	1.706
Bauarbeiten, Baukoordination	10.186
Bergbau, Verkehr	445
Beschäftigung von Jugendlichen	464
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	660
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	1.456
Evaluierung psychischer Belastungen	421
Fachkenntnisse	78
Gesundheitsüberwachung	223
Kinderarbeit	3
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	159
Mutterschutz	1.548
Persönliche Schutzausrüstung	1.457
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	6.590
Prüfpflichten	4.114
Sonstige Regelungen	257

7.2.5 Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen 2020

Übertretungen (personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

Tabelle 25: Übertretungen bei Lenkerkontrollen

Übertretungen betreffend	Summe	Personen-verkehr	Güter-verkehr	Sonstige Fahrzeuge
Tageslenkzeit	304	22	282	-
Wochenlenkzeit	-	-	-	-
2-Wochenlenkzeit	42	1	41	-
Keine Lenkpause	836	52	782	2
Zu kurze Lenkpause	1	-	1	-
Tägliche Ruhezeit	615	30	575	10
Wöchentliche Ruhezeit	125	32	93	-
Kein Linienplan	-	-	-	-
Missbrauch Linienplan	-	-	-	-
Einsatzzeit	564	33	529	2
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	281	26	215	40
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	5	3	1	1
Ruhepause zu kurz	633	27	598	8
Nachtarbeit (AZG)	2	-	2	-
Wochenarbeitszeit	132	7	125	-
Maßnahmen nach § 17a AZG	2	-	2	-
Maßnahmen nach § 17b AZG	-	-	-	-
Übertretungen gesamt	***3542***	***233***	***3246***	***63***

7.2.6 Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2020

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 26: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A – J

Schadensfälle	Alle Wirtschaftsklassen	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I - Beherbergung und Gastronomie	J - Information und Kommunikation
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2129	11	3	612	21	30	376	189	93	215	7
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	42	1	2	4	-	1	21	2	4	-	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	17003	218	51	2656	112	202	3631	2198	1988	802	158
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	9807	182	42	2095	59	101	2332	1616	1015	201	47
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	21922	187	43	5329	126	193	5139	3521	817	1218	49
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	7661	52	32	2404	36	91	1309	1415	687	175	11
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	7737	59	21	1418	58	117	1735	978	1047	210	37
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1502	42	-	29	23	5	47	52	311	46	10
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	502	15	-	92	2	3	122	56	31	56	2
Alle Verletzungsursachen	***68.305***	***767***	***194***	***14.639***	***437***	***743***	***14.712***	***10.027***	***5.993***	***2.923***	***321***
Arbeitsunfälle Männer	52.109	641	188	12.712	417	684	14.472	6.159	5.122	1.524	241
Arbeitsunfälle Frauen	16.196	126	6	1.927	20	59	240	3.868	871	1.399	80
Unfallquote insgesamt	***217***	***309***	***328***	***236***	***178***	***436***	***543***	***183***	***332***	***164***	***30***
Unfallquote Männer	294	405	366	274	210	509	610	245	364	194	34
Unfallquote Frauen	118	140	78	124	42	164	71	130	219	141	23

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 27: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U

Schadensfälle	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	P - Erziehung und Unterricht	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	T-U - Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	6	4	33	180	91	22	198	13	25	-	-
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	-	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	113	139	252	1867	698	253	1190	228	233	8	6
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	28	43	106	947	217	95	393	199	87	-	2
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	39	95	232	1926	890	143	1585	164	219	4	3
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	19	23	62	768	162	35	281	29	67	2	1
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	41	59	99	685	270	76	525	200	97	1	4
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	2	8	60	134	101	13	539	28	52	-	-
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	-	-	3	45	15	4	26	21	9	-	-
Alle Verletzungsursachen	***248***	***371***	***847***	***6.558***	***2.445***	***641***	***4.737***	***882***	***789***	***15***	***16***
Arbeitsunfälle Männer	116	240	551	5.127	1.140	282	1.379	715	386	4	9
Arbeitsunfälle Frauen	132	131	296	1.431	1.305	359	3.358	167	403	11	7
Unfallquote insgesamt	***22***	***87***	***45***	***318***	***143***	***108***	***180***	***243***	***94***	***42***	
Unfallquote Männer	21	133	63	439	183	138	217	365	139	44	
Unfallquote Frauen	23	53	30	160	120	92	168	100	72	42	

Quelle: AUVA

7.2.7 Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2020

Tabelle 28: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten

Unfallursache	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Q – Gesundheits- und Sozialwesen
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	**2**	-	-	**1**	-	-	**1**	-	-	-	-
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	**2**	-	**1**	-	**1**	-	-	-	-	-	-
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	**24**	**1**	**1**	**7**	**5**	**1**	**5**	3	1	-	-
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	**13**	**4**	-	**2**	**3**	**1**	**2**	-	-	-	1
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	**2**	-	-	-	-	-	**1**	-	-	1	-
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	**6**	**1**	-	**2**	-	**1**	**1**	1	-	-	-
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	**1**	-	-	**1**	-	-	-	-	-	-	-
Alle Verletzungsursachen	***50***	***6***	***2***	***13***	***9***	***3***	***10***	***4***	***1***	***1***	***1***
Arbeitsunfälle Männer	48	6	2	13	9	3	10	3	1	1	-
Arbeitsunfälle Frauen	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1

Quelle: AUVA

7.2.8 Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2020

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 30: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – J

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
(BK-19) Hauterkrankungen	87	-	-	19	-	1	11	9	1	7
(BK-20) Vibrationsbedingte Durchblutungsstörung an den Händen, andere Erkrankung durch Erschütterung bei der Arbeit	8	-	-	3	-	-	2	-	1	-
(BK-25) Meniskusschäden bei Bergleuten	8	-	1	-	-	-	7	-	-	-
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, Bösart.Neubild.d.Lunge b. Silikose	21	-	2	7	-	-	5	-	-	-
(BK-27 a-b) Asbestose, Bösart.Neubild.d.Rippenfells, Lunge, Kehlk.d.Asbest	104	1	1	38	3	1	27	12	2	1
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	38	-	-	26	-	-	2	4	-	2
(BK-33) Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	452	8	4	177	12	7	113	28	21	2
(BK-38) Infektionskrankheiten	98	-	-	1	-	-	-	1	-	-
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	54	-	-	29	1	1	8	6	2	-
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	15	-	-	9	-	-	4	1	-	-
Sonstige Erkrankungen	33	1	-	15	-	-	5	2	1	-
Alle Berufskrankheiten	*918*	*10*	*8*	*324*	*16*	*10*	*184*	*63*	*28*	*12*
Männer	771	10	8	291	16	10	184	55	28	7
Frauen	147	-	-	33	-	-	-	8	-	5

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 31: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	kein Wert vorhanden/nicht relevant
(BK-19) Hauterkrankungen	-	2	-	4	-	1	3	1	26	2
(BK-20) Vibrationsbedingte Durchblutungsstörung an den Händen, andere Erkrankung durch Erschütterung bei der Arbeit	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
(BK-25) Meniskusschäden bei Bergleuten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, Bösart.Neubild.d.Lunge b. Silikose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7
(BK-27 a-b) Asbestose, Bösart.Neubild.d.Rippenfells, Lunge, Kehlk.d.Asbest	-	1	4	2	3	-	-	-	-	8
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	-	-	-	1	-	-	-	-	1	2
(BK-33) Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	3	-	8	18	33	1	3	3	2	9
(BK-38) Infektionskrankheiten	-	-	3	4	18	-	69	-	1	1
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	-	1	-	3	1	-	-	-	2	-
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Sonstige Erkrankungen	-	1	-	1	2	-	-	1	3	1
Alle Berufskrankheiten	*3*	*5*	*15*	*34*	*57*	*2*	*75*	*5*	*36*	*31*
Männer	3	4	13	31	43	1	30	4	4	29
Frauen	-	1	2	3	14	1	45	1	32	2

Quelle: AUVA

7.2.9 Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2020

Wirtschaftsabschnitte A bis F

Tabelle 32: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – F

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Summe	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	F – Bau
(BK-07) Erkrankung durch Beryllium oder seine Verbindungen	1	-	-	1	-	-	-
(BK-09) Erkrankung durch Benzol oder seine Homologen oder Styrol	3	-	-	1	-	-	1
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, Bösart.Neubild.d.Lunge b. Silikose	15	-	1	6	-	-	4
(BK-27 a-b) Asbestose, Bösart.Neubild.d.Rippenfells, Lunge, Kehlk.d.Asbest	58	1	1	24	2	1	12
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	1	-	-	-	-	-	-
(BK-38) Infektionskrankheiten	2	-	-	-	-	-	-
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	6	-	-	3	-	-	2
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	3	-	-	1	-	-	2
Alle Berufskrankheiten	89	1	2	36	2	1	21
Männer	85	1	2	32	2	1	21
Frauen	4	-	-	4	-	-	-

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte G bis U

Tabelle 33: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten G – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	kein Wert vorhanden/nicht relevant
(BK-07) Erkrankung durch Beryllium oder seine Verbindungen	-	-	-	-	-	-	-
(BK-09) Erkrankung durch Benzol oder seine Homologen oder Styrol	-	1	-	-	-	-	-
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, Bösart.Neubild.d.Lunge b. Silikose	-	-	-	-	-	-	4
(BK-27 a-b) Asbestose, Bösart.Neubild.d.Rippenfells, Lunge, Kehlk.d.Asbest	4	1	1	1	2	1	7
(BK-30) Durch allergische Stoffe verursachte Erkrankung an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie)	-	-	-	-	-	-	1
(BK-38) Infektionskrankheiten	-	-	-	-	-	1	1
(BK-41) Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe	-	-	1	-	-	-	-
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhaupt-, Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	-	-	-	-	-	-	-
Alle Berufskrankheiten	4	2	2	1	2	2	13
Männer	4	2	2	1	2	2	13
Frauen	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: AUVA

8 Personal und Organisation der Arbeitsinspektion

8.1 Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate 2020 sank im Vergleich zu 2019 (jeweils zum Stichtag 31.12) auf 383 (393) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen sank auf 293 (299).

Tabelle 34: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2020 (nach Verwendungsgruppen)

Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	94	39	**133**
Gehobener Dienst	108	52	**160**
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	202	91	**293**
Verwaltungsdienst	10	80	**90**
Insgesamt	212	171	383

Quelle: Arbeitsministerium

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Arbeitsinspektorate waren 6 karenziert und 61 teilzeitbeschäftigt.

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat, das Teil des Zentral-Arbeitsinspektorates ist, 20 Beschäftigte (vorwiegend) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion (Stand Mai 2021) können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

8.2 Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates

Sektion II

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01 711 00-63 05 01 oder 63 05 02

Postanschrift: Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Telefax: 01 503 09 42

E-Mail: ii@bma.gv.at

- **Leitung:** Anna Ritzberger-Moser Mag.[a] Dr.[in] iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin
- Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Alexandra Marx, Mag.[a] Dr.[in] iur.
- Stellvertretung für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur.
- Ombudsstelle AI: Tony Griebler, Ing.

Büroservicestelle (Kanzlei, Büroservice, Support)

- Leitung: Margit Burger
- Stellvertretung: Bettina Burgraf

Gruppe II/A – Zentral-Arbeitsinspektorat

(Stabstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

- Leitung: Alexandra Marx, Mag.[a] Dr.[in] iur. (und Leiterin der Abt. 3)
- Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Leiter der Abt. 2)

Stabstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

- Leitung: Thomas Nentwich
- Stellvertretung: Brigitte Bauer

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

- Leitung: Peter Neuhold, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung: derzeit nicht besetzt

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

- Leitung: Robert Hohenegger
- Stellvertretung: Erich Bauer

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

- Leitung: Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)
- Stellvertretung: Katrin Arthaber, Dipl.-Ing.in

Abteilung 3 (Recht, Steuerung)

- Leitung: Alexandra Marx, Mag.a Dr.in iur. (und Leiterin der Gruppe A)
- Stellvertretung: Renate Novak, Dr.in iur.

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)

- Leitung: Andrea Kernmayer, Dr.in med.
- Stellvertretung: Julia Steurer, Mag.a

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

- Leitung: Margret Schrittwieser, LL.M. (WU)
- Stellvertretung: Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

- Leitung: Gertrud Breindl, Mag.a Dr.in iur.
- Stellvertretung: Martina Häckel-Bucher, Mag.a

Gruppe II/C - Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Zentral-Arbeitsinspektorat)

(Abt. 11 und 12)

- Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Abteilung 11)
- Stellvertretung: Leopold Flasch, Ing. (und Leiter der Abteilung 12)

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

- Leitung: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Gruppe C)
- Stellvertretung: derzeit nicht besetzt

Abteilung 12 (VAI Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

- Leitung: Leopold Flasch, Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)

8.3 Organisation der Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat Wien West-Ost (2. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 7., 10., 11., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel. 01 212 77 95, Journaldienst: 0664 251 70 02, Telefax: 01 212 77 95 99

E-Mail: wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Martin Pamperl, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing. BA
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (3. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 1., 2., 3., 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 50, Journaldienst: 0664 251 70 01, Telefax: 01 714 04 50 99

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Ingrid Hejkrlik, Mag.[a]

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Beatrix Huber, Dr.[in]
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Kuschel
- Leitung der Abt. 3 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, NÖ und Burgenland): Anna Geroldinger, Dr.[in]
- Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung (5. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 505 17 95, Journaldienst: 0664 251 70 05, Telefax: 01 505 17 95 99

E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag.iur.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt
- Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel (6. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk, die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 62, Journaldienst: 0664 251 70 06, Telefax: 01 714 04 62 99,

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.in
- Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Barbara Sadil, Dipl.-Ing.in (FH)
- Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Seiter

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 2 bis 6, einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 65, Journaldienst: 0664 251 70 00, Telefax: 01 714 04 65 99

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung und Leitung der Abt. Techn. Arbeitsschutz u. Verwendungsschutz: Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA
- Leitung der Verwaltungsstelle und zentrale Supportaufgaben Standort Fichtegasse: Donata Gruber-Deck

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel (7. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622 231 72, Journaldienst: 0664 251 70 07, Telefax: 02622 231 72 99

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.in
- Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Summerer

Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (8. Aufsichtsbezirk)

Standort St. Pölten - vorrangig zuständig: für die Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs, die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742 363 225, Journaldienst: 0664 251 70 08, Telefax: 02742 363 225 99

E-Mail: noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Andreas Kuschel, Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): derzeit nicht besetzt
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Konstantina Vozikis-Petalas Dipl.Ing.in Dr.in
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Krems): Thomas Maier, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Daniela Haimburger

Außenstelle Krems

vorrangig zuständig: für die Stadt Krems a.d. Donau, die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732 831 56, Journaldienst: 0664 251 70 17, Telefax: 02732 831 56 99

E-Mail: noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Thomas Maier, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Albert Prantner

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost (9. Aufsichtsbezirk)

Standort Linz - vorrangig zuständig: für die Städte Linz und Steyr, die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732 603 880, Journaldienst: 0664 251 70 09, Telefax: 0732 603 880 99

E-Mail: oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: linz@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: derzeit nicht besetzt

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.in
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Wels): Johannes Bachmair, Dipl.-Ing. (FH)
- Leitung der Verwaltungsstelle Linz: Sonja Maurer

Außenstelle Wels

vorrangig zuständig: für die Stadt Wels, die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242 686 47, Journaldienst: 0664 251 70 19, Telefax: 07242 686 47 99

E-Mail: wels@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Johannes Bachmair, Dipl.-Ing. (FH)
- Leitung der Verwaltungsstelle Wels: derzeit nicht besetzt

Arbeitsinspektorat Salzburg (10. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662 886 686, Journaldienst: 0664 251 70 10, Telefax: 0662 886 686 99

E-Mail: salzburg@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Heike Seifried Weber Dipl.-Ing.in
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Marion Reitsamer

Arbeitsinspektorat Steiermark (11. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Steiermark

Standort Graz - vorrangig zuständig: für die Stadt Graz, die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316 482 040, Journaldienst: 0664 251 70 11, Telefax: 0316 482 040 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: graz@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Karlheinz Bauer, Dipl,-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Leoben): Günter Reisner, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle Graz: Sabine Schmied

Außenstelle Leoben

vorrangig zuständig: für die politischen Bezirke Murtal, Leoben, Liezen, Bruck/Mürzzuschlag und Murau

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842 432 12, Journaldienst: 0664 251 70 12, Telefax: 03842 432 12 99

E-Mail: leoben@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung der Abt. 3: Günter Reisner, Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle Leoben: Sabine Reisenbauer

Arbeitsinspektorat Kärnten (13. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten

Sitz: 9020 Klagenfurt, Dr.-Herrmann-Gasse 3

Tel. 0463 565 06, Journaldienst: 0664 251 70 13, Telefax: 0463 565 06 99

E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Thomas Gfrerer, Ing. BSc MSc
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.[a] rer. nat.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

Arbeitsinspektorat Tirol (14. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Tirol

Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a

Tel. 0512 249 04, Journaldienst: 0664 251 70 14, Telefax: 0512 249 04 99

E-Mail: tirol@arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852 628 39, Telefax: 04852 689 24

- Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Christanell, Dr.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat Vorarlberg (15. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg

Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel. 05574 786 01, Journaldienst: 0664 251 70 15, Telefax: 05574 786 01 99

E-Mail: vorarlberg @arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.[in]

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Seeberger, Dr.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin
- Leitung der Verwaltungsstelle: Beate Knill

Arbeitsinspektorat Burgenland (16. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland

Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682 645 06, Journaldienst: 0664 251 70 16, Telefax: 02682 645 06 99

E-Mail: burgenland@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat Oberösterreich West (18. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672 727 69, Journaldienst: 0664 251 70 18, Telefax: 07672 727 69 99

E-Mail: oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at

- Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

- Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.
- Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.
- Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Schennach

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (2016 bis 2020) 11
Tabelle 2: Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen (2016 bis 2020) 11
Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2016 bis 2020) 12
Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2016 bis 2020) 12
Tabelle 5: Personal und Budget (2016 bis 2020) 12
Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten 38
Tabelle 7: Verletzungsursachen 41
Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht 43
Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten 44
Tabelle 10: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube: 45
Tabelle 11: Betriebskenndaten 46
Tabelle 12: Kontrollaspekte nach Häufigkeit 48
Tabelle 13: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst 56
Tabelle 14: Festgestellte Mängel – Bundesdienst 56
Tabelle 15: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst 59
Tabelle 16: Arbeitsunfälle 2020 nach Ressorts 60
Tabelle 17: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts 61
Tabelle 18: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts 62
Tabelle 19: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich) 76
Tabelle 20: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien) .. 77
Tabelle 21: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe) 78
Tabelle 22: Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen 78
Tabelle 23: Kontrollaspekte (nach Themen geordnet) 79
Tabelle 24: Übertretungen (nach Themen geordnet) 80
Tabelle 25: Übertretungen bei Lenkerkontrollen 81
Tabelle 26: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A – J 82
Tabelle 27: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U 83

Tabelle 28: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten 84
Tabelle 30: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – J 85
Tabelle 31: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K – U 86
Tabelle 32: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – F 87
Tabelle 33: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten G – U 88
Tabelle 34: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2020 (nach Verwendungsgruppen) 89

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grafische Darstellung Exposition 2. Welle 24
Abb. 2: Diagramm zu den einzelnen Arten von Gerüsten und Prozentsatz der Thematisierung 27
Abb. 3: Grafische Darstellung der erfolgten Aufforderungen, Strafanträge und Sofortmaßnahmen 28
Abb. 4: Mobile überdachte Waschgelegenheit mit warmen fließenden Wasser auf Baustellen 34
Abb. 5: Schematische Darstellung des „Vier-Säulen-Modells“ (Konzept einer „Systematischen Implementierung“ des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich) 64
Abb. 6: Übersichtsplakat der BVAEB über die Informationsbroschüren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates 69

Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
ii1@bma.gv.at
bma.gv.at